

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 6. Februar 1990, Nachmittag
Mardi 6 février 1990, après-midi

15.00

Vorsitz – Présidence: M. Ruffy

87.076

Fernmeldegesetz
Loi sur les télécommunications

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 26 hiervoor – Voir page 26 ci-devant

Art. 13 – 15*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16*Antrag der Kommission*

Titel

.... Abonnenten des Grunddienstes

Abs. 1

.... Abonnenten des Grunddienstes

Abs. 2

.... Abonnenten des Grunddienstes

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16*Proposition de la commission*

Titre

.... à l'abonné du service de base

Al. 1

.... à l'abonné du service de base

Al. 2

.... à l'abonné du service de base

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 17*Antrag der Kommission*

Titel

.... Abonnenten des Grunddienstes

Wortlaut

.... Abonnenten des Grunddienstes

Art. 17*Proposition de la commission*

Titre

.... à l'abonné du service de base

Texte

.... à l'abonné du service de base

Auer, Berichterstatter: Um die Ursachen der Höhe Ihrer Telefonrechnung zu erfahren oder um zu wissen, in welcher Weise Ihr Apparat benützt worden ist, können Sie heute von den PTT – gegen entsprechende Gebühr – einen Auszug erhalten über Zeitpunkt, Dauer und Taxe der abgehenden Gespräche sowie über die gewählten Nummern. Was diese Nummern betrifft, sollen künftig nur noch Angaben über die gewählte Fernzahl – früher sagte man «Vorwahlziffer» – und die gewählte Ortszentrale verlangt werden können (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b spricht zwar nur von «Ortszentralen», dabei ist jedoch die Fernkennzahl mitenthalten).

Gemäss der Neuregelung fallen bei sechs- oder siebenstelligen Telefonnummern bei der Registrierung die letzten vier Ziffern weg. Damit können Name und Adresse des Angerufenen nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Wenn also z. B. die Nummer 031/61 registriert wird, wissen Sie, dass jemand von Ihrem Apparat aus ins Bundeshaus angerufen, nicht aber welchen der möglichen 9999 Anschlüsse der Berner Ortszentrale 61 er oder sie gewählt hat.

Frau Haller, ich bitte Sie zu beachten, dass ich in Befolgung des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung entweder geschlechtsneutral rede oder «jedermann» und «jedefrau» sage. Wenn ich nicht mehr Kommissionssprecher bin, rede ich wieder normal. (*Heiterkeit*)

Es geht hier einmal mehr um Persönlichkeitsschutz und Datenschutz; wiederum gilt es abzuwägen zwischen Interessen, die sich konkurrenzieren, zwischen Konsumenten- und Datenschutz. Der Abonnent, der gegenüber den PTT für alle Anrufe haftet und die von seinem Apparat ausgehenden Gespräche bezahlen muss, hat ein berechtigtes Interesse daran, die Benützung durch Dritte erfahren zu können. Dies gilt vor allem dann, wenn er Telefonrechnungen erhält, die seine Erwartungen erheblich überschreiten.

Auf der anderen Seite bestehen Persönlichkeits- und Datenschutzwägungen: Muss unbedingt in Erfahrung gebracht werden, wem genau von meinem Apparat aus telefoniert worden ist? Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Kommission befürwortete Lösung ist ein Kompromiss zwischen den beiden berechtigten Anliegen.

Einen Antrag, überhaupt nichts erfahren zu können, also Absatz 1 von Artikel 16 ganz zu streichen, lehnte die Kommission mit vier zu zwölf Stimmen ab. Das weniger weit gehende Begehren, Buchstabe a in Absatz 1 zwar stehen zu lassen, nämlich Zeitpunkt, Dauer und Taxe, aber in Buchstabe b nur die Fernkennzahl, nicht die Ortszentrale – also z. B. 071 – anzuführen, unterlag mit 6 zu 14 Stimmen. Beide Vorschläge sind nach Auffassung der Kommissionsmehrheit zu restriktiv. Es würde daraus eine ungenügende Dienstleistung der PTT zugunsten des Abonnenten resultieren.

Die vorgeschlagene Regelung wird allerdings mit der Zeit komplizierter. Ist nämlich einmal das integrierte digitale Fernmeldenetz, das «Swissnet», verwirklicht, kann ein Abonnent bei einem Wohnungswechsel seine Nummer behalten. Die Bekanntgabe der Ortszentrale wird dann keine Anhaltspunkte mehr für erfolgte Telefonverbindungen liefern können.

Die vom Bundesrat und Ihrer Kommission beantragte Regelung lässt sich durch die PTT relativ einfach durchführen. Aber wie steht es mit den privaten Registrierungen? In einzelnen Hotels erhalten Sie auf den Rechnungen einen genauen Auszug Ihrer vom Zimmer aus geführten Telefonate, nicht nur Zeitdauer und Taxe, sondern präzise auch die gewählten Nummern. Es gibt Firmen, die via ihre eigenen Registrierungsanlagen in den Hauszentralen eine analoge Kontrolle aller ausgehenden Gespräche vornehmen. Dies muss jedoch den Mitarbeitern mitgeteilt werden, und zwar nicht gestützt auf das Fernmeldegesetz, sondern auf die Persönlichkeitsschutzbestimmungen des Zivilrechts. Soll auch für solche private Anlagen Artikel 16 gelten? In diesem Fall müsste eine Uebergangsfrist gewährt werden, da die Forderung nach sofortiger Anpassung unverhältnismässig wäre.

Zurzeit werden im Parlament Vorlagen über den Konsumenten- und Datenschutz beraten. Sie ersehen aus dem Beispiel, dass es nicht immer einfach ist, die widerstrebenden Anliegen unter einen Hut zu bringen.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'article 16, il faut rappeler qu'aujourd'hui il est possible d'obtenir des PTT moyennant une taxe des indications complètes sur le moment, la durée, la taxe d'une conversation téléphonique ainsi que le numéro de téléphone utilisé pour établir cette communication.

D'après le projet de loi en discussion, il sera possible, dans le futur, d'avoir des indications plus limitées. En ce qui concerne le numéro de téléphone choisi, il y aura la possibilité, en particulier, d'avoir simplement des indications sur les centraux locaux sélectionnés. Suivant l'exemple du président, il sera possible d'obtenir, si l'on téléphone à Berne, au Palais fédéral, l'indication du 031/61 uniquement. Toutefois, quelques problèmes pourraient surgir avec l'introduction de Swissnet. En effet, chacun aura un numéro de téléphone mobile et, au gré des déplacements de la personne à l'intérieur de la Suisse, les indications des centraux locaux ne seront pas fiables. On se trouve devant un problème qui touche des intérêts divergents. D'un côté les intérêts des consommateurs et de l'autre celui de la protection des données. On pourrait penser que l'abonné – en tant que consommateur qui paie la facture des conversations téléphoniques effectuées par son appareil – a le droit de savoir, de la part des PTT qui émettent la facture, comment cette dernière est constituée et quelle a été l'utilisation de son poste de téléphone qui a amené à une facture qui, de temps en temps, pourrait paraître infondée. En revanche, il y a la nécessité de la protection des données même au sein d'une famille, qui tend à sauvegarder les intérêts de la vie privée des membres de la famille.

La solution préconisée dans la loi représente donc un compromis entre ces deux intérêts opposés. M. le président a voulu mentionner ici un problème qui pourrait se poser dans le cas d'un hôtel où d'une institution qui fournit aujourd'hui à ses clients, avec l'indication des taxes téléphoniques, la liste complète des téléphones qui ont été effectués et donc y compris les numéros. Se pose alors le problème de savoir si ce genre de communications sera encore possible dans le futur? Je pense qu'il s'agit d'une affaire de juristes. Se pose aussi le problème de savoir si le client d'un hôtel est abonné au sens de l'article 16 du projet de loi? Est-ce que l'hôtel a un statut comparable aux PTT au sens de l'article 16 du projet de loi ou bien les hôtels et les institutions pareilles sont soustraites aux dispositions de ce même article 16? C'est une question qui semble donner lieu à quelques discussions et quelques divergences d'interprétation. De toute manière, le Parlement devra se prononcer sur les projets de lois sur la protection des consommateurs et sur la protection des données. Je pense qu'il y aura là aussi des occasions d'approfondir et d'éclaircir complètement ce problème.

Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die PTT-Betriebe Recht selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten aus. Sie können es auch durch Konzession oder Bewilligungen an Dritte übertragen.

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionerteilung an Dritte fest.

Antrag Fischer-Seengen

Abs. 1

Die PTT-Betriebe haben grundsätzlich das ausschliessliche Recht, Fernmelde-netze zu erstellen und zu betreiben. Sie üben dieses Recht selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten aus. Der Bundesrat kann es durch Konzessionen oder Bewilligungen auch an Dritte übertragen.

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten fest.

Art. 18

Proposition de la commission

Al. 1

L'Entreprise Elle exerce ce droit elle-même ou avec la collaboration de tiers. Elle peut aussi le céder à des tiers par voie de concession ou d'autorisation.

Al. 2 (nouveau)

Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la collaboration avec les tiers et l'octroi de concession à des tiers.

Proposition Fischer-Seengen

Al. 1

L'Entreprise des PTT a en principe le droit exclusif d'établir et d'exploiter des réseaux de télécommunications. Elle exerce ce droit elle-même ou avec la collaboration de tiers. Le Conseil fédéral peut aussi le céder à des tiers par voie de concession ou d'autorisation.

Al. 2 (nouveau)

Le Conseil fédéral fixe les principes régissant la collaboration avec les tiers.

Fischer-Seengen: Mein Antrag zu Artikel 18 hat nicht etwa den Zweck, Konzept und Struktur des Fernmeldegesetzes in seinen Grundfesten zu erschüttern. Vielmehr handelt es sich um eine kleine Modifikation, die durchaus im Geiste des von der Kommission verabschiedeten Entwurfs liegt, jedoch bereits heute und nicht erst bei einer ersten Revision – wie sie von Herrn Widmer angetönt wurde – eine weitere Verbesserung im Sinne der Europakompatibilität bringt. Ueberdies sollen die Rollen von Spieler und Schiedsrichter in einem weiteren Bereich getrennt werden.

Die anstehenden Verhandlungen zur Bildung eines Europäischen Wirtschaftsraumes zwischen Efta und EG werden dazu führen, dass die von der EG formulierten und im Grünbuch zum Sektor Telekommunikation zusammengefassten Gedanken *de facto* an Verbindlichkeit auch für die Schweiz zunehmen. Wir sollten uns frühzeitig hierauf einstellen, um uns Vorteile zu sichern und um im Wettbewerb mithalten zu können. Hierin liegt eine besondere politische Führungsaufgabe des Parlamentes. Die Kommission hat entscheidende Teile des Entwurfs den Vorgaben auf europäischer Ebene so angepasst, dass wir berechnete Hoffnung haben dürfen, auf dem Telekommunikations- und Fernmeldesektor international mit gleich langen Spiesen konkurrieren zu können.

Es ist anzunehmen, dass ein weniger reguliertes System den dynamischen Veränderungen der fernmeldetechnischen Wirklichkeit in Zukunft besser gerecht wird. So hat die Kommission erkannt, dass die EG von einer klaren Trennung der hoheitlichen und betrieblichen Funktionen der Fernmeldeverwaltungen ausgeht. In einem stärker wettbewerbsorientierten Umfeld können die Fernmeldeverwaltungen nicht weiterhin sowohl hoheitlich tätig sein als auch Marktteilnehmerfunktionen erfüllen. Hoheitliche Funktionen aus der Sicht der EG betreffen unter anderem insbesondere die Zulassung von Betreibern und Anbietern und damit auch die materielle Ausgestaltung des Netzmonopols. Dies wurde durch die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 28, 30 und 34 Absatz 1 bereits berücksichtigt. Um dieser Ueberlegung auch in Artikel 18 gerecht zu werden, muss privaten Anbietern nicht nur formell, sondern auch tatsächlich die Chance gegeben werden, Konkurrenz mit gleich langen Spiesen zu betreiben, was kaum gewährleistet ist, wenn die PTT Konzessionsbehörde ist.

Alle Mitgliedstaaten der EG sind sich über die Notwendigkeit einig, die finanzielle Lebensfähigkeit ihrer Fernmeldeverwaltungen zu sichern. Aus staatspolitischen Ueberlegungen, vor allem bezüglich Grundversorgung aller Regionen unseres Landes, will ich denn auch das notwendige Netzmonopol der PTT-Betriebe keineswegs in Frage stellen. Dieses ist jedoch auf seinen notwendigen Kern konzentrieren, wodurch die Tätigkeit privater Anbieter ermöglicht wird. Mein Antrag hält somit grundsätzlich am Netzmonopol fest. Im Sinne der bereits erwähnten Trennung von Spieler- und Schiedsrichterfunktion soll jedoch das Recht, Konzessionen an Dritte zu erteilen, auf den Bundesrat übertragen werden. Es ist meines Erachtens auch rechtsstaatlich befriedigender, wenn nicht die gleiche Institution, welche das dem Staat zustehende Recht ausübt, auch noch darüber entscheidet, ob in gewissen Fällen Kon-

zessionen an Dritte übertragen werden sollen. Wenn der Bundesrat Konzessionsbehörde ist, so ist es zwar sinnvoll, auf dem Verordnungsweg die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen PTT und Dritten festzulegen. Für die Grundsätze der Konzessionserteilung an Dritte braucht es in diesem Fall jedoch keine Verordnung mehr. Absatz 2 ist in diesem Sinne zu modifizieren.

Ich bitte Sie, meinem Antrag, den ich als Nichtkommissionsmitglied erst heute stellen kann, zuzustimmen.

Lanz: Herr Fischer-Seengen hat hier ausgeführt, dass er keine Erschütterung in den Grundfesten des Gesetzeskonzeptes wünsche. Aber derart am Konzept rütteln, dass dann die Grundfesten Risse bekommen würden, das tut er schon. Er stellt fest, dass er das Netzmonopol nicht in Frage stelle. Herr Fischer-Seengen, ein Monopol bringt Rechte und Pflichten. Sie wollen die Rechte des Monopols einschränken, warum auch immer, sei jetzt dahingestellt. Die PTT haben nicht mehr das ausschliessliche Recht, wobei ich mir nicht vorstellen kann, was ein ausschliessliches grundsätzliches Recht ist oder ein grundsätzlich ausschliessliches. Ich meine, entweder ist ein Recht ausschliesslich grundsätzlich, aber nicht beides zusammen.

Also, Sie wollen den PTT auf der Seite der Rechte etwas wegnehmen. Dann wäre es nur fair, wenn man die PTT auch bei den Pflichten entlasten würde. Sie müssten also, um gerecht zu sein, Rückkommen auf Artikel 5 beantragen und sagen, dass die PTT-Betriebe grundsätzlich verpflichtet seien, den Grunddienst in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen. Sie sagen vielleicht jetzt, dass sie am Grunddienst nicht rütteln wollen. Aber der Grunddienst bedingt ein Netz, sonst können Sie ja einen Grunddienst überhaupt nicht betreiben. Also dort müsste man die PTT entlasten können. Ich empfehle Ihnen das nicht etwa, Sie müssen mich nicht falsch verstehen, aber das wäre dann die logische Konsequenz.

Uebrigens müsste auch der Zweckartikel geändert werden, und es müsste heissen: «Dieses Gesetz soll grundsätzlich gewährleisten», weil Sie ja – ich komme noch bei Artikel 19 darauf – nur bestimmte Netze ausnehmen wollen, nämlich die, die lukrativ sind. Sie wollen die gewinnbringenden privatisieren und die übrigen – ich sage jetzt nicht den abgedroschenen Spruch – der Öffentlichkeit überlassen.

Lehnen Sie den Antrag von Herrn Fischer-Seengen ab.

Columberg: Ich muss Herrn Lanz unterstützen. Wir haben bei der Eintretensdebatte eindringlich gesagt, dass bei Artikel 18 und 19 keine Konzessionen gemacht werden können. Entweder wollen wir das Netzmonopol beibehalten oder nicht. Wenn wir nicht wollen, dann machen wir nach unserer Ueberzeugung einen sehr grossen Fehler. Was Herr Fischer-Seengen vorschlägt, ist nicht praktikabel, unzweckmässig, ich würde sagen: beinahe unmöglich. Wir werden jetzt untreu, wir setzen das fort, von dem wir gestern gesagt haben, wir sollten es nicht machen: nämlich eine Kommissionsberatung. Es geht hier wirklich um Einzelheiten, die man in diesem Rate nicht so einfach besprechen kann.

Die Anzahl dieser Konzessionen – Herr Fischer-Seengen, ich weiss nicht, ob Sie sich dessen bewusst sind – geht in die Tausende pro Jahr. Dabei handelt es sich um völlig untergeordnete, unbedeutende Anliegen. Wollen wir, dass der Bundesrat sich mit derartigen Bagatellen befasst? Das steht doch im völligen Widerspruch zu unserer Bestrebung, den Bundesrat zu entlasten.

Das ist der eine Grund; dafür ist der Bundesrat die falsche Instanz, und das ganze wäre nicht praktikabel.

Der andere Grund: Die Kommission hat einen Absatz 2 eingeführt, der wie folgt lautet: «Der Bundesrat legt die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionserteilung an Dritte fest.» Das ist selbstverständlich richtig. Der Bundesrat soll die Signale dafür setzen, was die PTT zu tun haben. Ich nehme an, Herr Bundesrat Ogi wird in einer Verordnung noch Ausführungen dazu machen. Nachher sind die PTT lediglich Vollzugsorgan. Im Rahmen dieser vom Bundesrat festgelegten Grundsätze haben die PTT zu entscheiden. Zudem

müssen wir keine Bedenken haben, weil wir jederzeit eingreifen können. Die PTT sind uns unterstellt. Wenn irgendwelche Unzulässigkeiten erfolgen sollen, kann das Departement, kann der Bundesrat eingreifen. Wir haben ja verschiedene Institutionen, die sich damit befassen. Da haben wir wohl nichts zu befürchten.

Wie Herr Fischer-Seengen zu Recht ausgeführt hat, ist eine neutrale Prüfung bei den Teilnehmeranlagen wichtig. Aber Herr Fischer-Seengen hat ja selber anerkannt, dass wir dort eine gute Lösung gefunden haben; im Gesetz verlangen wir klar und deutlich eine Trennung dieser Kompetenzen, so dass in Zukunft nicht die PTT zu entscheiden haben, welche Teilnehmeranlagen zugelassen werden können und welche nicht.

Aus diesen Gründen ist der Antrag so, wie er formuliert ist, unpraktikabel und unzweckmässig. Ich bitte Sie, diesen abzulehnen.

Bonny: Da es das erste Mal ist, dass ich in dieser Debatte das Wort ergreife, möchte ich darauf hinweisen, dass ich beruflich mit der Ascom Holding zusammenarbeite. Ich hoffe, dass diese Erklärung nicht exklusiven Charakter hat. Vielleicht entschliesst sich das eine oder andere Ratsmitglied ebenfalls, seine Interessenbindung darzulegen. Ich kann das um so eher tun, als bei dieser Frage kein fundamentales Interesse der schweizerischen Fernmeldeindustrie vorliegt. Es geht hier um Grundsätzliches.

Es geht um die Erhaltung des Netzmonopols. Bei einem Monopol – das charakterisiert ist durch die Ausschliesslichkeit des Rechtes – gilt es aufzupassen, wenn man zu relativieren anfängt. Die Lösung, die die Kommission vorgeschlagen hat, war nicht etwa stur.

Herr Columberg hat zu Recht darauf hingewiesen, dass man eine gewisse Souplesse in die Kommissionslösung hineingetragen hat. Der Bundesrat hatte bereits vorgeschlagen, dass die Uebertragung an Dritte durch Konzessionen oder Bewilligungen möglich ist. Das ist ebenfalls im Kommissionsantrag enthalten. Dazu kommt der neue Grundsatz, den die Kommission beigefügt hat, wonach der Bundesrat die Grundsätze der Zusammenarbeit mit Dritten und der Konzessionserteilung an Dritte festlegt. Auch das ist richtig. Dort anerkenne ich auch eine gewisse Richtigkeit der Ueberlegungen, die Kollege Fischer-Seengen in der Begründung – weniger im Antrag – zum Ausdruck gebracht hat.

Man will also verhindern, dass ein Interessenkonflikt bei den PTT als Hoheitsträger und als Unternehmer entstehen kann. Das Dilemma kommt aber in der Formulierung des Antrages zum Ausdruck. Wenn man von einem ausschliesslichen Recht spricht und gleichzeitig den Begriff «grundsätzlich» beifügt – für Juristen heisst «grundsätzlich» immer: Man schränkt ein, geht nicht ganz so weit, man hat eine gewisse *reservatio mentalis* –, ergibt sich ein Widerspruch. Wir sollten vom Rat aus den Mut haben, konsequent zu diesem Netzmonopol zu stehen. Ich verweise auf Artikel 5 des Gesetzes. Hier machen wir Auflagen für die Leistungspflicht gegenüber den PTT, dass sie – das ist nicht bestritten – in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen ihre Leistungen, ihre Grunddienste zu erbringen haben. Wir brauchen daher kein trojanisches Pferd, sondern wir wollen eine klare Lösung beim Netzmonopol. Der Antrag Fischer-Seengen – so gut er gemeint ist – trägt nicht dazu bei.

Es ist auch keine Lösung, wenn man sagt, der Bundesrat werde diese Konzessionen erteilen. Denken Sie an die zusätzliche Belastung, die das mit sich bringt. Es gäbe dann ungezählte Anträge der PTT an das Departement von Bundesrat Ogi. Dort müssten sie wieder behandelt werden. Im Interesse sauberer rechtsstaatlicher Abläufe ist es wichtiger, dass der Bundesrat die verbindlichen Grundsätze für diese Zusammenarbeit festhält, der reine Vollzug obliegt den PTT, welche sich daran zu halten haben. Wenn sie sich nicht daran hielten, wäre es eine Selbstverständlichkeit, dass der Bundesrat im Rahmen seiner Aufsicht über die PTT eingreifen müsste.

Das sind für mich die Gründe, den an sich gut gemeinten Antrag meines lieben Kollegen Fischer-Seengen abzulehnen.

Fischer-Seengen: Ich unterstütze den Antrag Fischer-Seengen aus grundsätzlichen Gründen der sauberen Funktionstrennung. Dieser Antrag tastet das Monopol der PTT für die Fernmeldenetze nicht an: Es bleibt voll bestehen. Es geht also nicht um das Monopol. Es geht einzig um den Kompetensträger für die Erteilung der schon im Gesetzentwurf vorgesehenen Konzessionen und Bewilligungen an Dritte. Das Gesetz sieht diese Möglichkeit ja ausdrücklich vor.

Nach der Vorlage sind dazu die PTT selbst zuständig. Der Vorschlag Fischer-Seengen will diese Kompetenz dem Bundesrat übertragen. Das ist meines Erachtens sachlich richtig. Die PTT sind direkt interessiert und verfechten zwangsläufig Eigeninteressen. Sie werden verständlicherweise versucht sein, ihren Garten zu hüten! Einerseits erfüllen die PTT Marktteilnehmerfunktion und andererseits hoheitliche Funktion. Diese Vermischung ist in sich schlecht und der Entwicklung hinderlich. Wir sind sonst immer sehr darauf bedacht, in solchen Situationen eine klare Trennung zu schaffen. Es ist daher sachlich geboten, dass nicht die PTT selbst, sondern eine übergeordnete Instanz – sei es der Bundesrat oder das Departement – für die Konzessionserteilung an Dritte zuständig ist.

Dies rechtfertigt sich insbesondere im Hinblick auf die rasante Entwicklung in der EG, worauf bereits verschiedentlich – unter anderem auch von Herrn Widmer – hingewiesen wurde. Dass wir mit der EG-Entwicklung Schritt halten, ist vor allem aber eine politische Aufgabe. Dafür ist der Bundesrat primär zuständig und verantwortlich. Er hat die Gesamtschau, während die PTT der Gefahr erliegen könnten, die Sache zu sehr oder zu einseitig aus ihrem Blickwinkel zu betrachten. Es ist auch nicht zu befürchten, dass der Bundesrat die schutzwürdigen Interessen der PTT oder das Monopol vernachlässigen oder verletzen könnte. Wie die Erfahrung zeigt, hat der Bundesrat die PTT als Lieblingskind sehr in sein Herz geschlossen.

Ein Einwand kann nicht von der Hand gewiesen werden: die Zahl der vielen Gesuche. Ich sehe die Lösung auch nicht ganz so, wie sie Herr Fischer-Seengen vorschlägt. Ich glaube, das müsste der Ständerat noch einmal überprüfen und ansehen. Es würde genügen, die Kompetenz an das Departement zu erteilen und eine Teilung zwischen Konzessionen und Bewilligungen vorzunehmen. Bewilligungen sind ja im allgemeinen eher kleine Angelegenheiten; die könnte man in diesem Falle den PTT belassen. Wo es aber um eigentliche Konzessionen geht – das sind in der Regel ja immer grössere Anlagen –, sollte die übergeordnete Instanz für den Entscheid Kompetensträger sein.

Ich glaube, der Ständerat müsste diese Frage noch einmal überprüfen.

Auer, Berichterstatter: Dies ist ein umstrittener und sehr wichtiger Artikel, weil er das Monopol betrifft. Ich möchte Ihnen die Haltung der Kommission darlegen, wie sie diesen Artikel vollzogen haben will.

Wir kommen zum zweiten Mal in den umstrittenen Bereich Monopol-Liberalisierung: nach dem Grunddienstmonopol nun zum Monopol der Fernmeldenetze.

Halten wir auseinander: Netze sind Einrichtungen und Verbindungen, die zur Nachrichtenübermittlung zwischen Teilnehmeranlagen dienen. Der Grunddienst hingegen ist die Nachrichtenübermittlung für Dritte über ein Fernmeldenetz.

Netzkonzessionen berechtigen nicht, den Grunddienst an Dritte zu erbringen, sondern nur die eigenen Übermittlungsbedürfnisse zu befriedigen. Eine Netzkonzession enthält nicht implizit eine Art Grunddienstkonzession.

Der Bundesrat definiert in seinem Antrag das Netzmonopol ziemlich absolut: Die PTT haben das «ausschliessliche» Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben, auch wenn in Artikel 18 Konzessionen und Bewilligungen an Dritte vorgesehen sind.

Ihre Kommission will hier das Monopol etwas öffnen. Sie schlägt einstimmig vor, dass die PTT das Recht selbst oder «in Zusammenarbeit mit Dritten» ausüben. Dieses Gebot der Zusammenarbeit will, dass bestehende Telekommunikation und Infrastrukturen Dritter wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Solche Zusammenarbeit zwischen PTT und Dritten besteht bereits und ist von der Kommission auch gewürdigt worden.

Es sei an die Verkabelungen von Genf, Basel und Nyon erinnert. Solche Praxis soll nun im Gesetz verankert werden. Deshalb sind in den Vollziehungsverordnungen nicht nur Grundsätze für Konzessionsordnungen festzulegen – die auf beiden Seiten zu erfüllenden Bedingungen –, sondern auch jene für die Zusammenarbeit (vgl. Art. 22 bis 26).

Nicht in jedem Fall die stärkeren PTT – stärker schon deshalb, weil sie über das Grunddienstmonopol verfügen – sollen die Regeln der Zusammenarbeit festlegen, sondern eine übergeordnete Instanz, eben der Bundesrat. In umstrittenen Fällen sollten die PTT nicht in eigener Sache gleichzeitig Partei und Richter sein.

Bei der Ausarbeitung der Regeln der Zusammenarbeit soll auch die in Artikel 35bis vorgesehene Fernmeldekommision zum Wort kommen, dort in Absatz 2 Buchstabe b. Konzessionen und Bewilligungen sind hoheitliche Rechtsverhältnisse und von der hier stipulierten Zusammenarbeit zu unterscheiden. Man kann sich darunter gemischte Gesellschaften oder Auftragsverhältnisse vorstellen, oder man denke an die Zusammenarbeit zwischen PTT und SBB.

Die Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit wird nicht ganz einfach sein. Die Zusammenarbeit zum Beispiel zwischen PTT und den Kabelnetzbetreibern ist ganz anders gelagert als jene mit den SBB. Deren Netze sind teilweise vom Netzmonopol ausgenommen (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1).

Es ist nicht gesagt, ob das Nebeneinander der Netze der PTT und der SBB, die zurzeit ihre Telekommunikationsdienste ausbauen, in jedem Fall volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Zur Zeit des Dampfbetriebes legte die Bahn parallel zu den Geleisen auch Leitungen und baute so ein eigenes Netz auf. Nach der Elektrifizierung konnten wegen der gegenseitigen Beeinflussung von Fahrleitungen und Fernmeldeleitungen die Netze nicht mehr entlang der Bahnlinien gelegt werden. Heute ist dies, dank dem Glasfaserkabel, wieder möglich.

Gerechtfertigt sind eigene Netze der Bahnen nur aus betrieblichen Gründen, das heisst, wenn die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Verbindungen durch das öffentliche Netz nicht garantiert werden können. Es sollte jedoch nicht so weit kommen wie in anderen Ländern, wo Bahnen als konkurrierende Telekommunikationsunternehmen auftreten, um ihre defizitären Rechnungen via Fernmeldenetz aufzubessern. Es gibt jedoch Fälle, wo im Sinne der zuvor erläuterten Zusammenarbeit die Telekommunikationseinrichtungen der Bahnen auch PTT-Zwecken dienen können, die PTT sich daher zum Beispiel in Glasfaserleitungen der Bundesbahnen einmieten und umgekehrt.

Es sei betont, dass das Netzmonopol der PTT in der Kommission grundsätzlich nicht bestritten war. Der Zusammenarbeit mit Dritten sind Grenzen zu setzen. Würde zum Beispiel den Kabelnetzbetreibern *expressis verbis* die Erbringung von erweiterten Diensten gestattet, also die Übertragung von Nachrichten für Dritte – der Antrag Burckhardt sieht dies vor –, so hätte dies zulasten der PTT das von Herrn Lanz erwähnte «Rosenpicken» zur Folge.

Der Auftrag, die PTT-Dienste in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen zu erbringen, würde so in Frage gestellt; denn die Privatnetze befinden sich vorwiegend in den dicht besiedelten Regionen. Im Gegensatz zu den PTT müssen deren Eigentümer nicht auch defizitäre Dienstleistungen erbringen.

Die vorgeschlagene Regelung geht nicht so weit, dass ein Entscheid der PTT, neue Netze zu erstellen, justiziabel wird, also dem Verwaltungsverfahrensgesetz untersteht. Dies würde zu grossen zeitlichen Verzögerungen führen und damit den Ausbau des PTT-Netzes erheblich erschweren.

Nun zum Antrag von Herrn Fischer-Seengen: Er schlägt zwei Neuerungen vor. Die erste ist mehr redaktioneller Natur, dass das Monopol «grundsätzlich ausschliesslich» sein soll, und das zweite wäre die Kompetenzdelegation von den PTT an den Bundesrat.

Als ehemaliges Mitglied der Redaktionskommission muss ich Ihnen sagen: Das Wort «ausschliesslich» wäre gar nicht nötig. Wenn Sie sagen, «die PTT haben das Recht», haben sie nämlich das ausschliessliche Recht. Aber man wollte mit dem Wort

«ausschliesslich» betonen, dass es um ein Monopol geht, das bleiben soll.

Der Antrag von Herrn Fischer-Seengen ist an sich sympathisch und insofern rechtlich konsequent, als er will, was auch bei anderen Artikeln geschehen ist, nämlich eine konsequente Trennung des betrieblichen vom hoheitlichen Bereich.

Man kann zu Recht argumentieren, dass im Staatsrecht ein Monopol, und damit auch das Netzmonopol, eine hoheitliche Aufgabe sei. So steht es jedenfalls in den Büchern über Staatsrecht. Daher sei hier die Gewährung der Ausnahme nach unserer Rechtsordnung eine hoheitliche Aufgabe. Dies wäre allerdings auch der Fall beim Widerruf eines Abonnements für die Benützung des Grunddienstes – auch ein PTT-Monopol. Es sollte daher nach Auffassung von Herrn Fischer-Seengen eine höhere unabhängige Instanz entscheiden. Darüber, ob mit seinem Antrag unbedingt eine Grundsatzfrage berührt wird, kann man geteilter Meinung sein. Der anvisierte Artikel enthält nämlich eine Kann-Formel, welche nicht unbedingt das Monopol in Frage stellt. Der Bundesrat wäre gemäss Antrag die Entscheidungsinstanz.

Vom Juristischen her ist dem Antrag Fischer-Seengen eine gewisse Berechtigung nicht abzuspüren. Herr Fischer-Sursee hat ihn ebenfalls mit rechtlichen Argumenten unterstützt; es ist erfreulich, dass er – obwohl Jurist – ein derart ausgeprägtes Rechtsempfinden besitzt. Nun sprechen aber praktische Gründe gegen die Auffassung der Herren Fischer.

Herr Columberg hat Ihnen bereits gesagt, dass jährlich Tausende von Konzessionen zu erteilen sind. Das sind nicht nur die Konzessionen für Netze der Grossbanken oder der multinationalen Unternehmen. Das sind auch Konzessionen für Amateure, für Jedermannfunker, für Netze zum Öffnen von Garagentoren oder für die Verbindung auf einem Bauplatz mit dem Kranführer usw. Die Erteilung ist hier grösstenteils reine Routinearbeit. Wenn Sie nun die Kompetenz dem Bundesrat übertragen würden, müsste dieser nach Gesetz bei jedem Konzessionsgesuch ein Mitberichtsverfahren bei den Departementen durchführen, bis er endlich darüber entscheiden könnte. Praktikabler wäre allenfalls eine Delegation an das Departement. Dieses könnte ein Amt schaffen, dem diese Routinearbeit übertragen würde.

Zusammenfassend möchte ich sagen, es geht mir wie bei Radio Eriwan: Im Prinzip hat Towarischtsch Fischer recht, in der Praxis und als Kommissionssprecher kann ich ihm aber nicht folgen. Was Radio Brüssel betrifft, so leuchtet hier das Grünbuch nicht rot auf wie etwa bei der Durchmischung der hoheitlichen und betrieblichen Bestimmungen in Artikel 32 bis 34, die wir aber in der Kommission korrigiert haben.

Es ist gut, dass Herr Fischer seinen Antrag eingereicht hat. Der Ständerat kann ihn näher prüfen, und dabei auch die Frage, ob man zwischen Konzessionen und Bewilligungen unterscheiden kann.

Auf Bewilligungen hat praktisch jedermann Anspruch. Eine Konzession ist mehr einem ausgewählten Kreis und einer spezifischen Aufgabe vorbehalten. Ob man auch noch zwischen Netzen von Grossbanken und solchen von Amateurfunkern rechtlich unterscheiden kann, kann der Ständerat gegebenenfalls auch noch prüfen.

M. Caccia, rapporteur: La loi prévoit que les PTT aient le droit exclusif d'établir et d'exploiter des réseaux de télécommunications dans lesquels ils offrent aussi le service de base. Elle prévoit aussi que l'on puisse accorder des concessions pour des réseaux privés. La loi envisage encore la possibilité d'utiliser des réseaux en commun, en vue de la mise en place du service de base de la part des PTT et de l'utilisation privée, avec un modèle de coopération. Cette méthode de collaboration serait la meilleure façon d'utiliser judicieusement les importants investissements nécessaires et de réaliser, dans le futur, des réseaux à fibre optique, certes très chers mais possédant une énorme capacité de communication. Il ne serait pas raisonnable d'avoir deux réseaux parallèles, l'un à disposition des privés et l'autre à celle des abonnés des PTT.

Cette collaboration a déjà été expérimentée; il s'agit maintenant de la régler dans la loi. Le Conseil fédéral devrait établir les principes de cette collaboration, afin que les PTT ne soient

pas juge et partie. Il serait possible de créer des sociétés mixtes entre PTT et privés ainsi que des rapports contractuels à même de résoudre cette situation.

La commission souhaite également qu'il y ait davantage de collaboration entre PTT et Chemins de fer fédéraux. Là aussi, les possibilités techniques nouvelles des fibres optiques permettent d'utiliser en commun des réseaux pouvant suivre les lignes ferroviaires. Il est cependant évident que les CFF devraient disposer de lignes spéciales afin d'assurer la sécurité, notamment du trafic ferroviaire.

La commission ne veut pas porter atteinte au monopole des PTT, mais elle envisage des possibilités de collaboration lui paraissant très intéressantes. Les PTT possèdent les conditions leur permettant de desservir le pays entier avec un réseau performant et un service de base absolument satisfaisant. Il n'est donc pas pensable que les privés opèrent dans les régions à forte densité de population, où l'on peut réaliser des bénéfices, et que les PTT prennent en charge les régions périphériques où ces mêmes bénéfices sont impossibles à réaliser.

En ce qui concerne l'amendement présenté par M. Fischer-Seengen, trois membres de la commission, soit MM. Lanz, Columberg et Bonny, ont exprimé leur avis. Je ne répéterai pas leurs propos mais j'ajoute simplement que la première proposition de changement est d'ordre rédactionnel, tandis que la deuxième donne au Conseil fédéral la compétence d'accorder les concessions. Or, la commission juge cette solution impraticable, des milliers de concessions étant à octroyer chaque année. Les principes méritent d'être fixés par le Conseil fédéral, tant pour la collaboration que pour les concessions. Ils seront établis après connaissance de l'avis de la Commission des télécommunications, dont font partie, outre les représentants de la science, tous les milieux intéressés. C'est pourquoi nous pensons que ces principes seront établis de façon très équilibrée et équitable.

Bundesrat Ogi: Es handelt sich hier um einen wichtigen Artikel, um Artikel 18, wo es um das Netzmonopol geht. Mit den Anpassungen, wie sie die Kommission vorschlägt, kann der Bundesrat leben, nicht aber mit dem Antrag von Herrn Nationalrat Fischer-Seengen, unterstützt von Herrn Nationalrat Fischer-Sursee.

In Punkt 1 des Abänderungsvorschlags von Herrn Nationalrat Fischer soll der Begriff «grundsätzlich» das ausschliessliche Recht der PTT-Betriebe, Fernmeldenetze zu erstellen und zu betreiben, relativieren. Dann sollen nicht mehr die PTT-Betriebe, sondern der Bundesrat Konzessionsbehörde sein. In Absatz 2 wird nicht mehr speziell erwähnt, dass der Bundesrat die Grundsätze der Konzessionserteilung an Dritte festzulegen habe.

Zur letzten Aenderung: Sie ist systematisch richtig, denn was hier gestrichen würde, wird sowieso in Artikel 22 bis 26 nochmals geregelt. Dort ist dafür auch der richtige Platz.

Bezüglich der Abänderungsvorschläge für den ersten Absatz kann ich ein gewisses Verständnis nicht leugnen. Ich nehme an, man will damit verhindern, dass die PTT-Betriebe Schiedsrichter und Spieler zugleich sind. Denn sie würden gleichzeitig selbst Fernmeldenetze betreiben und entsprechende Konzessionen an Dritte erteilen. Hier den Bundesrat als Schiedsrichter zu bestimmen, mag deshalb Verständnis wecken. Aber der Bundesrat kann all diese Konzessionen nicht selbst erteilen. Es dürften jährlich viele – ich würde sagen: viel zu viele – Konzessionen sein. 1988 gab es über 200 000 konzessionierte Funkanlagen. Die Konzessionierungsstelle müsste also an einem anderen Ort – zum Beispiel im Departement – angesiedelt werden.

Was das Einschleichen des Ausdrucks «grundsätzlich» betrifft – es geht mir wie Herrn Nationalrat Lanz –, ist mir dessen Bedeutung noch nicht ganz klar. Ich nehme aber an, dass damit bereits im ersten Satz des Artikels auf die im zweiten und dritten Satz erfolgte Relativierung aufmerksam gemacht werden soll. Das ändert an der Konzeption nichts.

Gemäss dem Antrag des Bundesrates sind die PTT-Betriebe Konzessionsbehörde. Die Konzessionsordnung jedoch würde vom Bundesrat erlassen. Es ist so, wie Herr Nationalrat

Columberg vermutet: Der Bundesrat wird eine Verordnung mit einer Konzessionsordnung erlassen. Die Grundsätze dieser Konzessionsordnung sind im übrigen in den Artikeln 22 bis 26 enthalten.

Die PTT-Betriebe können also nicht frei schalten und walten. Ihre Verfügungen sind justitiabel. Darum schien es dem Bundesrat vertretbar und richtig, dass die PTT-Betriebe weiterhin wie bisher Konzessionen erteilen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Fischer-Seengen abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	87 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Seengen	43 Stimmen

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Frey Walter, Coutau, Reimann Maximilian, Stucky, Widmer)

.... ausnehmen, wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen oder von geringer Bedeutung sind.

Antrag Burckhardt

Abs. 1 Bst. c (neu)

c. Kabelnetze im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Vorschlages des Bundesrates vom 28. September 1987 zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Frey Walter, Coutau, Reimann Maximilian, Stucky, Widmer)

.... réseaux de télécommunications lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT ou lorsqu'ils sont peu importants.

Proposition Burckhardt

Al. 1 let. c (nouveau)

c. Les réseaux câblés au sens défini à l'article 4, alinéa 4, du projet de loi du Conseil fédéral du 28 septembre 1987 sur la radio et la télévision.

Auer, Berichterstatter: Es war in der Kommission unbestritten, dass Netze im Dienste der Gesamtverteidigung, der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und für die Sicherheit im Strassenverkehr vom Netzmonopol ausgenommen bleiben. Gemäss den Anträgen des Bundesrates sollen wie bisher weitere Netze vom Monopol ausgenommen werden können, wenn sie «von geringer Bedeutung» sind. Dazu liegt der einzige Minderheitsantrag Ihrer Kommission vor. Herr Frey Walter möchte auch Netze von Dritten vom Monopol ausnehmen, wenn sie die «Leistungsfähigkeit der PTT nicht in Frage stellen».

Zu den Anträgen von Bundesrat und Kommission: Vom Monopol ausgenommen sind Netze «von geringer Bedeutung», zum Beispiel der drahtlose Fernsehprogrammwähler in Ihrer Stube, das Kindertelefon, das schon erwähnte Gerät zum Öffnen des Garagentores, welches das Bundesgericht beschäftigt hat, und andere Netze mit geringer Fernwirkung im Bereich der elektromagnetischen Wellen. Zu den Ausnahmen zählen auch die leitungsgebundenen Betriebsfernmeldenetze innerhalb oder ausserhalb von Liegenschaften. Solche Netze auf eigenen oder sich gegenüberliegenden Grundstücken

sind vom Regal ausgenommen. Dies gilt auch, wie bisher, wenn das Areal von einer Strasse oder von einem Bach durchtrennt wird.

Wenn man generell alle Fernmeldenetze auf eigenen Grundstücken vom Monopol ausnimmt, würden auch Funknetze darunterfallen. Dies kann jedoch nur zugelassen werden, wenn dadurch keine Störungen für Dritte verursacht werden.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates in der Botschaft (Ziffer 231.2) erfolgen Ausnahmen auch bei Fernmeldenetzen von «geringer fiskalischer Bedeutung». Dabei ist fiskalisch nicht im Sinne von Steuern zu verstehen, sondern es geht um Netze von geringer finanzieller Tragweite. Die Ausnahmen werden also sowohl von technischen als auch von finanziellen Elementen bestimmt.

Nicht um Ausnahmen gemäss Artikel 19 geht es beim Fernmeldenetz der Banken, dem Swift, dem Netz der Fluggesellschaften oder dem weitumspannenden Netz von IBM. Hier handelt es sich um Netze, die auf Mietleitungen beruhen. Sie werden im Abonnement abgegeben und sind deshalb ein Grunddienst der PTT. Die erwähnten Netze dienen internem Verkehr, sie dürfen zur Erbringung von erweiterten Diensten an Dritte benützt werden, nicht aber für einen Grunddienst, zum Beispiel für reine Gesprächs- oder Datenübermittlungen. Zwar kann das Erstellen und Betreiben von Netzen delegiert werden, nicht jedoch der Grunddienst der Nachrichtenübermittlung. Dies sei zum Antrag von Herrn Burckhardt vorweggenommen. Artikel 19 erwähnt die gewichtigen Ausnahmen explizit und führt bereits bestehende ins neue Recht. Die unbedeutenderen Ausnahmen vom Netzmonopol sind vom Bundesrat in der Vollziehungsverordnung festzuhalten.

Die rechtlich und technisch nicht sehr glückliche Formulierung «von geringer Bedeutung» möchte Herr Frey Walter zwar nicht streichen, jedoch materiell ergänzen. Sein Antrag unterlag in der Kommission mit 10 zu 6 Stimmen. Wesentlich weiter geht der Antrag von Herrn Burckhardt.

M. Caccia, rapporteur: La commission n'a pas contesté que toute une série d'exceptions devaient être faites à l'article 18. Elles sont mentionnées à l'article 19, soit au profit des questions concernant la nécessité de la défense générale ou des entreprises de transports publics, ou soit au profit de la sécurité du trafic routier. Le Conseil fédéral peut aller plus loin et déterminer des exceptions pour des réseaux ayant une importance limitée. Dans le projet de loi on dit: «peu importants». En séance de commission, une suggestion qui a été présentée est devenue la proposition de minorité Frey qui tente à élargir les possibilités d'exceptions pour l'exécutif à des cas ne mettant pas en cause le devoir des PTT de réaliser le service de base qui leur est demandé.

S'agissant des propositions du Conseil fédéral et de la commission à propos des exceptions, il faut mentionner une série de cas qui sont assez clairs (le sélecteur de programmes des téléviseurs, les télécommandes d'ouverture de portes, des réseaux radio de portée très limitée, etc.) qui créent des perturbations d'ondes électromagnétiques très limitées. En général, ces réseaux agissant dans une aire limitée ou reliant des parcelles adjacentes ne sont pas compris dans le monopole des PTT. Lorsqu'il s'agit de liaisons radio, il faut toujours faire attention aux perturbations qui peuvent toucher des tiers. Il faut les examiner de manière approfondie. Les critères pour admettre des exceptions se rapportent soit à des aspects techniques, soit à des aspects financiers. Selon l'article 19 il ne s'agit en tout cas pas d'éléments en relation avec des réseaux tels que SWIFT, celui des compagnies aériennes ou encore de la compagnie IBM qui couvre presque toute la planète. Dans ces cas, il s'agit de réseaux qui ont été réalisés avec des lignes que les PTT ont donné en location. Ce trafic doit être considéré comme interne. Les tiers qui utilisent ces lignes louées ne peuvent pas réaliser des services de base. Par conséquent, la commission suggère de soutenir les propositions retenues par la majorité. Elle a rejeté la proposition présentée par M. Frey par 10 voix contre 6.

Burckhardt: In Artikel 19 stipuliert das Gesetz zwei Ausnahmen. Mein Antrag geht dahin, diesen Ausnahmen eine dritte

Netzsorte anzuschliessen, welche in Artikel 2 Absatz 4 des bundesrätlichen Vorschlages zum Radio- und Fernsehgesetz beschrieben ist: «Kabelnetz ist ein Leitungsnetz zur Versorgung der Abonnenten mit Rundfunkprogrammen.»

Bevor ich kurz auf die Details meines Antrages eingehe, begründe ich ihn: Bestimmte Monopolpositionen der PTT sind im öffentlichen Interesse unbestritten. Das gleiche gilt für die Zuverlässigkeit der Dienstleistungen der PTT. Es liegt aber auch im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft und damit des Volkes, dass dort, wo Monopolpositionen der PTT im Interesse der Öffentlichkeit nicht nötig sind, der freie Markt ohne spezielle Bewilligungen spielen kann und die PTT allenfalls als freie Unternehmung mitspielen können. Die PTT nennen sich wohl Unternehmung; sie sind aber, soweit ich es beurteilen kann, in ihren Monopolfunktionen eine staatliche Regie, hoffentlich bemüht, möglichst unternehmerisch zu handeln. Auf dem technischen Gebiet ist uns bekannt, dass eine prinzipielle Trennung besteht zwischen der telefonischen Gesprächsvermittlung (Ziel-Quell-Gleichheit) und der Uebermittlung von Nachrichten und Veranstaltungen von wenigen Quellen zu vielen Zielen. Erstere ist eindeutig PTT-Monopol, letztere steht der privatwirtschaftlichen Verkabelung offen. Zwischen beiden liegt eine Grauzone, welche der privaten Wirtschaft möglichst weit offengehalten werden sollte.

Ein kleines und ein grosses Beispiel mögen die Situation illustrieren. Eine kleine Gemeinde möchte ihr Wasser- und Energiezählsystem via Kabel von einer Zentrale aus bewerkstelligen. Sie hat hierzu zwei technische Möglichkeiten: das Telefonnetz (Kosten etwa 60 000 Franken) oder das Kabelfernsehen (Kosten etwa 15 000 Franken). In diesem Grauzonenfall sollte der freie Markt spielen und das Telefonmonopol nicht angewendet werden.

Den international tätigen Firmen, den Banken und der Industrie z. B., Grossberatern der Telekommunikation, welche auf maximale Sicherheit und Präzision aller Uebermittlungen angewiesen sind, sollte eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit ihrer Netzsysteme gewährt, d. h. die Freiheit belassen werden, bei Verkabelungen auch auf die Privatwirtschaft zurückzugreifen. Dem Argument, die Zerteilung der Kabelnetze werde nach dem Einbau von Glasfaserkabeln allenfalls obsolet, kann wohl mit Termin- und Kostenargumenten entgegnet werden, unter Umständen auch mit Hinweisen auf Betriebssicherheitsaspekte.

Zum Schluss: Technische Argumente müssen in letzter Konsequenz den Technikern vorbehalten werden. Das Bestreben aber, im Zukunftssektor Telekommunikation der freien Wirtschaft einen möglichst grossen Marktanteil zu belassen, hat grundsätzlichen Charakter und erlaubt es dem Volksvertreter, gesetzliche Massnahmen in diesem Sinne in die Wege leiten zu helfen, und zwar Massnahmen ohne monopolschonende Einschränkungen, es sei denn, diese seien absolut und gesetzlich nötig.

In diesem Sinn bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frey Walter, Sprecher der Minderheit: Mein Minderheitsantrag will nichts Weltbewegendes, er ist eine kleine, aber wichtige Maus. Ich kann mir aber sehr gut vorstellen, dass etliche Rednerinnen und Redner daraus unnötigerweise einen grossen Elefanten machen möchten.

Was will meine kleine Aenderung? Sie will ein bisschen mehr Flexibilität, etwas mehr Beweglichkeit im Gesetz und etwas mehr Offenheit.

Denken wir an das Votum von Kollega Widmer von heute morgen. Es gibt niemanden in diesem Saal, der in der Telekommunikation die technische Zukunft voraussehen könnte. Es gibt auch niemanden in diesem Saal, der die politischen Entwicklungen in der Telekommunikation voraussehen kann, Grünbuch EG 1987 hin oder her. Was uns die Realität bringen wird, wissen wir nicht.

Ich habe es in meinem Eingangsvotum gesagt: Wir müssen das Gesetz so flexibel wie möglich gestalten. Hier haben wir dazu eine Möglichkeit. Den Grundsatz, dass Ausnahmen vom Netzmonopol möglich sind, hat der Bundesrat selbst in den Entwurf eingebracht. Sonst gäbe es ja keinen Artikel 19. Die Kommission ist dem Bundesrat in diesem Punkte ohne Oppo-

sition gefolgt. Die Ausnahmemöglichkeiten, die Artikel 19 vorsieht, bleiben unbestritten. Das ist soweit erfreulich.

Der Minderheitsantrag zielt darauf, diese Ausnahmen um einen Punkt zu erweitern. Wo die Leistungspflicht der PTT-Betriebe nicht beeinträchtigt wird, können vom Bundesrat bestimmte Fernmeldenetze vom Monopol ausgenommen werden. Damit wird kein Angriff auf die Versorgung der Berg- und Randgebiete ausgelöst. In der Praxis könnte meiner Meinung nach eher das Gegenteil der Fall sein, weil man die PTT-Betriebe in ihrer Leistungspflicht ja nicht schädigen darf. Die Leistungspflicht der PTT bleibt vorbehalten. Es geht den PTT nicht an den Kragen. Der Bundesrat kann, er muss nicht, aber er wird – davon bin ich überzeugt – die betrieblichen Interessen der PTT gebührend berücksichtigen. Dass der Bundesrat das kann, diese Möglichkeit hat, ist aber äusserst wichtig.

Die PTT sind zu einem Mammutunternehmen geworden. Der Telekommunikationsmarkt gehört nach wie vor zu den wachstumsträchtigsten Segmenten in der Wirtschaft. 60 000 Leute arbeiten heute beim grössten schweizerischen Arbeitgeber. Jeder zwölfte Neueintritt – sagt man heute – geht zu den PTT. Trotzdem sind die PTT – das wissen wir alle – dauernd überlastet. Wo sie mit der Arbeit nicht nachkommen, wo Engpässe bestehen, soll der Bundesrat nötigenfalls Fernmeldenetze aus dem Monopol ausnehmen können. Die Leistungen der PTT – das habe ich schon zweimal gesagt und möchte es zum dritten Mal erwähnen – dürfen dabei aber nicht in Frage gestellt werden. Das ist vernünftig, das ist notwendig, das ist verhältnismässig und ausgewogen.

Es ist – das gebe ich zu – nicht revolutionär. Wie der Präsident der Generaldirektion der PTT vor der Kommission anlässlich der Sitzung vom 15. August 1989 selber ausgeführt hat, werden bereits heute « ... bedeutende Netze, wie z. B. das Swift-Netz der Banken, das weltumspannende Netz Technet von IBM, Netze von Fluggesellschaften usw. von Privaten betrieben.»

Wer eine Bewilligung der PTT bekommt, das scheint heute eher dem Zufall überlassen zu sein. Der Antrag der Kommissionminderheit würde somit auch zu grösserer Transparenz und höherer Rechtssicherheit beitragen.

Wir haben mit diesem Artikel die Möglichkeit, im finsternen Keller des Monopols ein ganz kleines Fensterchen zu öffnen, und wer das Fensterchen öffnet, um – wenn nötig – ein bisschen Wind in diesen Keller wehen zu lassen, ist niemand anders als der Bundesrat.

Ich glaube, wir sollten uns diese Chance nicht verbauen.

Reimann Fritz: Wir haben uns in der Kommission sehr gründlich mit dem Monopol der PTT auseinandergesetzt. Am Schluss waren wir uns einig, dass der Grunddienst Sache der PTT ist und dass hier das Monopol gelten soll, wie das übrigens auch vom Kommissionspräsidenten dargelegt wurde. Die wesentlichen Ausnahmen vom Netzmonopol sind im bundesrätlichen Vorschlag, der von der Kommission gutgeheissen wurde, klar festgehalten und umschrieben: Gesamtverteidigung, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und Sicherheit des Strassenverkehrs.

Nun sollen nach dem Minderheitsantrag Frey Walter weitere Ausnahmen geschaffen werden, die allerdings nicht definiert sind. Das könnte der Anfang vom Ende des Netzmonopols der PTT sein. Das ist nicht eine kleine Maus – Herr Walter Frey – und auch nicht ein kleines Lichtlein; so finster ist übrigens das Monopol der PTT auch wieder nicht. Was heisst schon die Einschränkung nach Ihrem Vorschlag, Herr Walter Frey: « ... wenn sie die Leistungspflicht der PTT nicht in Frage stellen.» Bei der Leistungspflicht der PTT geht es nicht nur darum, dass jede Alphütte mit einem Telefon ausgerüstet wird, sondern es geht vor allem darum, unter welchen Bedingungen und finanziellen Auflagen Randgebiete unseres Landes vernetzt und verbunden werden sollen. Zu diesen Randgebieten gehören vor allem auch dünn besiedelte Gebirgsgegenden. Die Stärke unseres föderalistischen Systems liegt doch im Lastenausgleich zwischen Starken und Schwachen. Das gilt sowohl im persönlich-individuellen wie im politisch-regionalen Bereich. Das Monopol der PTT im Netzbereich ermöglicht es, diesen Lastenausgleich zu vollziehen, indem die PTT sowohl die rentablen Leistungen wie die schlecht rentierenden Pflicht-

leistungen erbringen kann. Die Leistungspflicht der PTT kann nur mit der Aufrechterhaltung des Monopols begründet werden. Monopol und Leistungspflicht sind siamesische Zwillinge.

Mit dem Antrag Frey Walter würde man die Möglichkeit schaffen, rentable Bereiche in den Agglomerationen an Private abzutreten. Die Leistungspflicht der PTT würde damit zwar nicht in Frage gestellt, denn die Vernetzung von Randregionen wäre nach wie vor Aufgabe der PTT. Was aber fehlen würde, wäre der Lastenausgleich.

Gerade das dürfen wir nicht zulassen, dass wir auf den Lastenausgleich zulasten der Randregionen verzichten würden. Es wäre eine Abkehr von der von uns immer hochgehaltenen eidgenössischen Solidarität.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Frey Walter abzulehnen und der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Lanz: Im Unterschied zu meinem Vorredner bin ich der Meinung, Herr Frey Walter, dass Sie eine ganz kleine Maus losgelassen haben, aber eine hartnäckige Wühlmaus, die – wie Sie sagten – «im finsternen Keller des Monopols» an dessen Grundfesten nagt. Sie kommen mir vor wie der Wolf beim Rotkäppchen.

Vom Monopol befreite Privatnetze stellen die Leistungspflicht der PTT nach Artikel 5 überhaupt nicht in Frage. Aber sie würden die Leistungsfähigkeit der PTT in Frage stellen und damit auch den Zweckartikel 1. Es ist ja sonnenklar: Private wollen nur in grossen Agglomerationen partiell die PTT-Leistungspflicht übernehmen. In Randgebieten – etwa im Bleniotal, im Simmental oder im Vallée de Joux – kommt doch kein gewinnorientierter Mensch auf die Idee, ein Fernmeldenetz zu bauen. Da könnten die PTT selbstverständlich ihre Leistungspflicht wahrnehmen und dafür sorgen, dass der Zweckartikel nicht nur ein Wisch Papier bleibt.

Die Antragsteller wollen uns einen ausgesprochenen «Rosenpicker»-Antrag beliebt machen. Sie wollen ja ausschliesslich Netze von Bedeutung entmonopolisieren; denn für Netze von geringer Bedeutung hat der Bundesrat schon etwas vorgesehen. Also müssen sie andere meinen, als die von geringer Bedeutung, sonst wären sie mit der Fassung der Kommissionmehrheit zufrieden.

Wie Herr Reimann schon gesagt hat, haben wir in der Kommission stundenlang – die Debatte füllt 37 Protokollseiten – um diesen Artikel gerungen. Ich habe geglaubt, es wäre ein Konsens vorhanden, um so mehr, als alle Bundesratsparteien in der Vernehmlassung gegen das Netzmonopol nichts einzuwenden hatten. Anlässlich der Hearings hat sich von sechs Organisationen nur eine, die Vereinigung der Kabelnetzbetreiber, gegen das Monopol ausgesprochen. Die Befürworter waren folgende: die Schweizerische PTT-Vereinigung, die Vereinigung Schweizerischer Berggebiete, der Schweizerische Konsumentenbund, Pro Telecom und die Asut (das ist die Vereinigung der Telekommunikations-Grossbenützer von Wirtschaft und Industrie).

Heute, beim Eintreten, hat unser Präsident von einem Herrn gesprochen, der selber an der Spitze einer Firma engagiert ist, welche das grösste private Fernmeldenetz der Schweiz betreibt. Dieser Herr (ich habe bis jetzt keine Namen genannt und werde es auch nicht tun) hat sich zum Problem Monopol wie folgt geäussert: «Wir sind dafür, dass in der Schweiz ein monopolistischer Netzersteller, -betreiber und -unterhalter von hoher Verlässlichkeit auftritt: die PTT. Wir sind der Auffassung, die Schweiz sei – verglichen mit dem Ausland – ein grosses Dorf. Es würde niemandem einfallen, die Region New York noch subtil zu unterteilen und zwischen einzelnen Netzlieferanten aufzuteilen. Es ist vernünftig, wenn die PTT diesen Grundauftrag weiter behalten. Sie haben ihn bisher tadellos erfüllt. Das Netzmonopol sollte jedoch auch Qualität beinhalten. Die Leistung muss garantiert werden, und zwar deshalb, weil die Wirtschaft bereits in entscheidendem Masse abhängig ist und es noch vermehrt sein wird.»

Ich weiss gar nicht, für wen Sie eigentlich noch weniger Monopol reklamieren, wenn die grössten Kunden dieses Monopols derart damit zufrieden sind.

Zur Orientierung noch kurz zu Herrn Burckhardt: Die Kabel-

netze für Fernsehen sind Fernmeldeanlagen, die für den Empfang von Nachrichten für die Allgemeinheit gebaut sind. Ein Sender schickt Signale, und wer diese empfangen will, kann dies tun oder auch lassen. Es findet also auf diesen Netzen eine Einwegkommunikation statt. Sie können diese Netze aufgrund einer Konzession erstellen. Die Fernsehkabelnetze sind technisch nicht für die Individualkommunikation gebaut und eingerichtet. Es müssten zuerst noch Aenderungen vorgenommen und sie müssten technisch ausgebaut werden, damit sie überhaupt für unseren Zweck brauchbar und für unser Gesetz erfassbar wären. Der Kommentar ist hier ungefähr derselbe wie zum vorherigen Antrag.
Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.

Mühlemann: Wir haben schon beim Radio- und Fernsehgesetz die Problematik der Monopolstellung eines eidgenössischen Regiebetriebs behandelt. Es ist eine schwierige Aufgabe, weil die Aufhebung des Monopols dort angestrebt wird, wo man Wettbewerbscharakter sucht. Wir haben beim Radio- und Fernsehgesetz gute Resultate erreicht. Dasselbe Problem stellt sich auch bei diesem Gesetz, und wir haben denn auch in der Kommission sehr lange um Lösungen gerungen.

Nun haben die PTT den grossen Vorteil, dass sie eine relativ unangefochtene Riesenorganisation sind, die zur Zufriedenheit unseres Volkes arbeitet. Sie haben ihre Schwerfälligkeit, wie alle Dinosaurier in der Wirtschaft. Aber sie haben trotzdem – das müssen wir ehrlicherweise zugeben – auch den Mut gehabt, unternehmerische Versuche zu wagen. So etwa in den zwölf Kommunikations-Modellgemeinden, deren Trägerverein ich präsidiere und den Herr Columberg als Vizepräsident tatkräftig unterstützt.

Wenn wir die ganze Problematik betrachten, hat die Kommission in Artikel 18 erreicht, dass die PTT diese Fernmeldenetze in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben sollen. Sie tun das auch jetzt schon in kooperativer Weise. Aber was wir alle – da hat Herr Walter Frey recht – nicht oder zu wenig beachten, ist die technologische Entwicklung!

Wir stellen jetzt fest, dass sich die PTT vor Jahren auf die Fernmeldenetze – populärer gesagt auf die Telefonnetze – beschränkt haben, und privaten Kabelbetrieben haben sie die Televisionsnetze übergeben. Nun stellen wir überrascht fest, dass die neuen Breitbandsysteme erlauben, die beiden Netze zusammenzulegen und Fernmelde- und Bilddaten der Televisionstechnik im selben Kabel zu übermitteln. Das gibt naturgemäss Kompetenzkonflikte zwischen den PTT und den Trägern privater Kabelanlagen.

Dank der Kooperation der PTT gelingt es jetzt, in einzelnen Modellgemeinden wie Nyon zu ergründen, wie man durch Arbeitsteilung auch Dritte im Sinne von Artikel 18 zum Zuge kommen lassen kann.

Aber wir wissen nicht, wie die ganze Entwicklung weitergeht. Der Titel «Fernmeldenetze» ist falsch, wenn Sie, Herr Präsident, schon so eifrig danach trachten, die semantisch beste Formulierung zu finden. Es darf nicht «Fernmeldenetze», sondern müsste «Telematiknetze» heissen, weil die Zukunft der Verbindung von Fernmelde- und Televisionstechnik gehört.

In dieser Beziehung wissen wir nicht, was im Rahmen des internationalen Wettbewerbs noch kommt. Frankreich besass im Jahre 1983 den Mut, Biarritz zur Modellstadt zu erklären, ausgerüstet mit einem totalen Bildtelefonnetz. Diese Aufgabe haben die PTT Frankreichs übernommen.

Es könnte sein, dass solche Versuche in der Zukunft auch bei uns nötig sind. Die Telekommunikations-Modellgemeinden bieten hier eine Chance, aber man gibt uns jetzt schon zu verstehen, dass dieser Versuch 1992 endet. Was geschieht 1995, wenn der internationale Wettbewerb dahin läuft, uns neu herauszufordern?

Zugegeben, Herr Lanz, es kann sein, dass dann eine private Unternehmung tatsächlich die Stadt Luzern als Modellstadt übernehmen und das gesamte Netz betreiben möchte. Das wäre dann eine etwas grössere Ausnahme, die weder Sie noch ich jetzt ins Auge fassen können.

In diesem Sinne glaube ich, dass der Antrag Frey Walter eine Oeffnung in die Zukunft ist. Ich schätze die Mitarbeit von Herrn Reimann und Herrn Lanz in der Kommission sehr, aber ihre

Monopolgläubigkeit nimmt manchmal sakralen Charakter an. Versuchen Sie doch hier einmal eine kleine Oeffnung zu machen, Vertrauen zu haben, dass unter Umständen ein privater Betrieb auch hier einen Versuch machen kann, der den Grunddienst nicht berührt, denn diesen wollen wir so lassen, wie er ist.

In solchem Sinn bitte ich Sie, ein bisschen fortschrittlich offen zu sein und dem Antrag Frey Walter zuzustimmen. Ich glaube, wir sind damit in der Gesetzgebung progressiver und nehmen Entwicklungen auf, die wir gar nicht kennen, die aber eintreten können.

Columberg: Ich bedaure, dass ich meinem Präsidenten, Herrn Mühlmann, widersprechen muss. Vorerst aber noch eine Vorbemerkung zum Votum von Herrn Widmer. Ich bin auch enttäuscht von seiner Enttäuschung, denn seine Ausführungen entsprechen eigentlich nicht seiner seriösen Grundhaltung. Er hat die amerikanischen Verhältnisse verherrlicht. Die geschilderte Situation trifft vielleicht für die Städte zu. Man muss sich aber fragen: Wie sieht es auf dem Lande aus? Von dort haben wir ganz andere Nachrichten über die technische Ausgestaltung und über das Funktionieren dieses Systems.

Zu den überhöhten internationalen Tarifen: Die GPK hat letztes Jahr dieses Thema gründlich abgeklärt und feststellen müssen, dass die Tarife für Anrufe in die Vereinigten Staaten innert zwölf Jahren von Franken 9.50 auf Franken 1.60 reduziert wurden. Unsere Tarife sind nach den Auskünften, die wir erhalten haben, durchaus konkurrenzfähig.

Zum Antrag Frey Walter: Er hat es grossartig verstanden, seinen Antrag zu verharmlösen. Dennoch bitte ich Sie, auch im Namen der CVP, ihn abzulehnen. Es handelt sich langfristig gesehen um einen verhängnisvollen Antrag.

1. Er ist regionalpolitisch völlig falsch, bringt eine Verschärfung der ungleichen Versorgung, eine Erhöhung der unterschiedlichen Ausstattung, eine Erhöhung der ungleichen Chancen für die Wirtschaft.

2. Der Antrag ist volkswirtschaftlich unzweckmässig, denn er führt zu einer Verschleuderung volkswirtschaftlicher Ressourcen, zu doppelten Investitionen in der Infrastruktur. Wer würde auf die Idee kommen, eine parallele Autobahn von Zürich nach Bern zu bauen?

3. Er ist staatspolitisch sehr bedenklich, denn die Realisierung dieses Prinzips hätte zur Folge, dass wir nicht mehr zum Grundsatz der dezentralen Besiedlung und der gleichmässigen Versorgung stehen würden.

Ich meine, dass er auch verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist, wenn wir Artikel 36 unserer Verfassung lesen. Was er will, haben wir mit dem Grundsatz der Zusammenarbeit, der Kooperation mit Dritten, der Wirtschaft, erreicht. Das ist doch die helvetische Lösung!

Der Antrag Burkhart ist noch viel schlimmer, viel gefährlicher. In den vorhergehenden Bestimmungen bekennen wir uns zum Netzmonopol. Der Antrag Burkhart würde nichts anderes bedeuten, als eine Aufhebung dieses Grundsatzes. Es wäre ein völliger Bruch der Konzeption dieses Gesetzes. So geht das nicht! Herr Burkhart anerkennt offensichtlich nicht das, was wir in Artikel 18 beschlossen haben. Mit dieser Lockerung würden wir nicht nur die PTT entscheidend treffen, sondern auch die Rand- und Berggebiete. In den dünn besiedelten Gebieten gibt es keine Kabelgesellschaften. Sie beschränken sich auf die Zentren und picken sich tatsächlich nur die Rosinen heraus. Die besseren Gebiete, die rentabelsten, würden privatisiert, nach dem Schlagwort: Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Verluste. Dafür hat uns das Schweizervolk nicht gewährt.

Für das Beispiel, das Herr Burkhart erwähnt, gibt es eine Lösung: Die Kooperation mit den Kabelgesellschaften, wie sie in Artikel 18 verankert ist. Wir können es dabei belassen.

Deshalb bitte ich Sie, beide Anträge abzulehnen.

Nebiker: Herr Columberg hat bei seinem Anrufen aller Oberinstanzen etwas vergessen: Er müsste eigentlich auch die Europäische Menschenrechtskonvention anrufen, die bei diesem schwerwiegenden Problem noch in Betracht gezogen werden

soll! Gehen wir doch zurück zu den Realitäten. Der von uns gewählte Bundesrat ist für die PTT verantwortlich. Wir selbst haben die Oberaufsicht auch über die PTT. Nun wollen Sie diesem Bundesrat, der gleichzeitig für die PTT verantwortlich ist, nicht zutrauen, dass er in der Lage ist, jemandem eine Konzession zuzuteilen, wo das vernünftig ist. Der Bundesrat, den wir selbst wählen, ist doch nicht so einfältig, dass er seine eigene PTT desavouieren wird, sondern er wird seinen eigenen Laden hüten, bevor er eine Fernmeldekonzession an einen Dritten erteilt. Man kann ihm doch die Kompetenz nicht nur für nebensächliche Netze zuteilen, sondern man soll ihm soviel vertrauen, dass er in der Lage ist, dort eine Konzession an einen Dritten zu geben, wo es sinnvoll und zweckmässig ist und wo seine eigene PTT und ihr Leistungsauftrag nicht tangiert werden. Es geht nicht um Randgebiete.

Es ist völlig unbestritten, dass diese Versorgung gewährleistet werden muss. Es kann hier auch nicht um den Schutz von Monopolen gehen. Die gleichen Leute, die hier für das Monopol der PTT eintreten, verketzern Monopole in der Wirtschaft, zu Recht. Aber plötzlich ist jetzt hier ein Monopol das einzig Seligmachende. Das geht doch nicht! Auch hier muss ein vernünftiger Wettbewerb stattfinden, um so mehr, als dieser unter der wohlgemeinten Obhut des Bundesrates stattfindet. Diese Gefahren, die heraufbeschworen werden, drohen ganz sicher nicht. Es geht nicht um das Hüten von Monopolen, sondern darum, dass die Telekommunikation in unserem Lande optimiert werden kann, zu unser aller Nutzen, auch zum Nutzen Herrn Columbergs, zum Nutzen der Randgebiete.

Ich bitte Sie also, mindestens der kleinen Oeffnung im Sinne der Kommissionsminderheit Frey Walter zuzustimmen.

Bonny: Ich möchte konsequent sein. Bei Artikel 18 habe ich den Antrag von Herrn Fischer-Seengen bekämpft und bitte Sie nun, auch die Anträge der Kollegen Walter Frey und Burckhardt abzulehnen. Man ist in der Tat versucht zu sagen, wie es Herr Mühlmann gemacht hat, es gehe um Sakralien oder sakrale Akte, aber vielleicht finden sie sich auf der anderen Seite.

Man behauptet, den Monopolen dürfe nicht nahegetreten werden. Von der Kommissionsmehrheit und vom Bundesrat her wurde aber ein Vorschlag gemacht, wonach Ausnahmen von geringer Bedeutung möglich sind. Offensichtlich ist es doch so, dass man jetzt über diese «geringe Bedeutung» hinausgehen will, sonst müsste dieser Antrag nicht gestellt werden. Damit wird die Sache problematisch. Man kann nicht einfach wie Herr Nebiker sagen: Der Bundesrat wird dann schon vernünftig sein und schauen, dass die Leistungspflicht der PTT nicht tangiert wird. Der Begriff «Leistungspflicht» ist nicht eindeutig; er ist interpretierbar. Wo verläuft die Grenzlinie? Dann – das ist vielleicht auch eine sakrale Ueberlegung – kommen die gleichen Leute, die, übrigens nicht zu Unrecht, an der Mischrechnung der PTT Kritik üben, und finden, es sei durchaus in Ordnung, wenn die PTT das, was die übrigen unter den Ausnahmen nicht ausnützen wollen – weil es nicht rentiert –, noch abdeckt. Wo ist da die Solidarität?

Ich bin äusserst zurückhaltend bei Staatsaufgaben und Monopolen. Aber es gibt Situationen – das muss auch ein Liberaler wie ich zugeben –, wo übergeordnete Interessen zu respektieren sind und wo private Interessen zurückzutreten haben. Vor dieser Situation stehen wir heute. Deshalb bin ich für die konsequente Lösung, wie sie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorgeschlagen haben.

Ich bitte Sie daher, beide Anträge abzulehnen.

Auer, Berichterstatter: Der Bundesrat will, wie erwähnt, nur Ausnahmen bei Netzen von geringer Bedeutung. Vielleicht gelingt es dem Ständerat, das etwas treffender zu formulieren. Herr Frey Walter ergänzt: «wenn die Leistungsfähigkeit der PTT nicht in Frage gestellt wird». Im Prinzip richtet sich sein Antrag nicht gegen das Netzmonopol, nur will er die Ausnahmen etwas grosszügiger gestaltet wissen, nicht etwa durch einen Rechtsanspruch, sondern durch eine etwas erweiterte Kompetenzzuteilung an den Bundesrat.

Die Kommissionsmehrheit fand, man dürfe allenfalls einen, aber keinesfalls zwei Finger reichen, sonst nehme der Bun-

desrat möglicherweise die ganze Hand, und sie lehnte daher den Antrag Frey Walter mit 10 zu 6 Stimmen ab. Herr Frey Walter hat ihn als «kleine Maus» bezeichnet, die im dunklen Monopol-Keller etwas Wind erzeuge und dort ein Lichtlein anmache, damit es, wie Herr Lanz ergänzte, das Rotkäppchen sehen könne

Um schon beim Vergleich mit dem Nagetier zu bleiben: Der Antrag Burckhardt wäre in dieser Kategorie schon ein etwas grösseres Nagetier, wenn ich auch im Zusammenhang mit meinem lieben Nachbarn nicht gerne von einer Ratte sprechen möchte. (*Heiterkeit*)

Es ist aber verwunderlich, dass meine Vorredner den relativ harmlosen Antrag von Herrn Frey Walter vehement bekämpft haben, aber Herrn Burckhardt relativ wenig Federn ausrücken, obwohl sein Antrag erheblich weiter geht. Er stellt das Konzept des Gesetzes in Frage, nämlich die Abgrenzung zwischen Monopol und Liberalisierung, wie sie in der Kommission ausgehandelt wurde.

Formell wäre seinem Antrag beizufügen, dass er sich auf die Botschaft des Bundesrates zum Radio- und Fernsehgesetz vom 28. September 1987 bezieht. Dessen Artikel 2 Absatz 4 ist allerdings, im Oktober letzten Jahres, wenigstens vom Nationalrat, gemäss Vorschlag des Bundesrates wörtlich verabschiedet worden. Der Antrag widerspricht den Definitionen, wie wir sie in Artikel 3 beschlossen haben. Wir wollen mit Artikel 18 die Zusammenarbeit der PTT mit Dritten fördern, aber nicht in Artikel 19 einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Ausnahmen schaffen.

Was wären die Folgen? 75 Prozent der schweizerischen Haushalte sind bereits verkabelt. Wenn nun ein privater Netzbetreiber einen erweiterten Dienst anbieten will, dann sicher nur, wenn das rentabel ist. Das würde ein Privileg zugunsten der Agglomerationen und die Benachteiligung der Berggebiete bedeuten, wie Herr Columberg darlegte. Der Verfassungsauftrag gemäss Artikel 36 würde zumindest in Frage gestellt.

Ernst Mühleemann hat, wie schon oft, in die Zukunft geschaut! (*Heiterkeit*) Wenn die geplanten Stufen des «Swissnet» verwirklicht sein werden und wir über eine totale Digitalisierung verfügen, werden Sie im Haushalt nicht nur das Telefon, das Teleshopping, den Computer und möglicherweise noch ein Gerät, das Ihnen automatisch die Eier in die Pfanne schlägt, am gleichen Stecker anschliessen können, sondern auch Radio und Fernsehen.

Wenn die Digitalisierung voll und überall verwirklicht sein wird, dann werden, mindestens volkswirtschaftlich gesehen, die bestehenden übrigen Netze wohl grösstenteils überflüssig. Herr Mühleemann sprach in diesem Zusammenhang – mit Blick auf den Präsidenten –, von «Telematiknetzen». Das ist, in die Zukunft gerichtet, richtig. Freilich werden bei totaler Digitalisierung vermutlich auch der Grunddienst und die erweiterten Dienste zusammenwachsen und kaum mehr zu unterscheiden sein. Ich hoffe allerdings, dass deswegen nicht eine Gesetzesrevision notwendig sein wird.

Die Kommission hat den Antrag von Herrn Burckhardt nicht behandelt. Da er aber dem Gesetzeskonzept total widerspräche, hätte sie ihn mit grösster Wahrscheinlichkeit ziemlich deutlich abgelehnt, so dass ich Sie einladen muss, dasselbe zu tun.

M. Caccia, rapporteur: Je prends la parole afin d'ajouter quelques remarques en français à la suite de ce long débat en allemand.

M. Frey Walter propose d'étendre les exceptions au-delà de ce qui est prévu par le Conseil fédéral et la commission, c'est-à-dire aux cas peu importants, même lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT. MM. Lanz et Bonny ont déjà fait allusion à cette situation. Si l'on confronte les deux éléments: «peu importants» et «lorsqu'ils ne mettent pas en question le devoir de prestations des PTT», il faut en conclure, par un raisonnement purement logique, que le deuxième va au-delà du premier. Il s'agit donc de réseaux importants qui rapporteraient des redevances substantielles aux PTT.

Il me semble qu'on ouvre ici une fenêtre, mais au début d'un orage où l'ouverture de la fenêtre pourrait aussi permettre au

vent de soulever le toit. La commission en reste donc à l'ouverture qu'elle a pratiquée à l'article 18, c'est-à-dire que la voie de la collaboration représente sans doute la meilleure manière de permettre une évolution allant vers la technique du futur.

La commission, par 10 voix contre 6, a refusé la proposition Frey.

Quant à la proposition Burckhardt, elle n'a pas été traitée par la commission. Comme vient de le rappeler le président, trois quarts des économies domestiques suisses sont déjà reliées à un réseau de télévision. Si les exploitants de ces réseaux demandaient de le faire sans concession, on peut se demander quelles seraient encore les régions de notre pays qui ne seraient pas soumises à cette attaque des réseaux privés contre le devoir de prestations des PTT.

C'est la raison pour laquelle il ne s'agit pas d'une petite fenêtre, mais bien d'une grande ouverture au milieu d'un orage. Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à refuser ces deux propositions d'amendement.

Bundesrat Ogi: Ich äussere mich zuerst zum Minderheitsantrag der Kommission und dann zum Antrag von Herrn Burckhardt.

Die Kommissionsminderheit – so habe ich das verstanden – will vom Netzmonopol abweichen können. Wir haben es in der Diskussion um Artikel 18 gesehen: Das Netzmonopol soll relativ flexibel gehandhabt werden. Möglichkeiten für Dritte bestehen, sei es in Zusammenarbeit mit den PTT-Betrieben, sei es aufgrund einer Konzession. Die hier verlangte Flexibilität wäre möglich. Weiter wollte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 7. Dezember 1987 nicht gehen.

Bedenken Sie, dass das Netzmonopol die Grundlage für die gleichmässige Grundversorgung der ganzen Schweiz mit Fernmelde-Dienstleistungen darstellt. Was für Zürich gelten soll, soll auch für das Kandertal gelten, und was für Bern gilt, gilt auch für das Entlebuch. Das Kriterium, die Leistungspflicht der PTT-Betriebe in Frage zu stellen, ist in der Praxis sehr schwer anwendbar. Es müsste selbstverständlich rechtsgleich angewendet werden. Ab welchem Zeitpunkt könnte man dann keine Ausnahmen vom Netzmonopol mehr gestatten? Das ist eine zentrale Frage.

Dem berechtigten Anliegen der Kommissionsminderheit konnte – so empfindet es der Bundesrat – in diesem Antrag zu Artikel 18 der Kommission ein wenig oder weitgehend – es ist wie mit dem Glas Wasser: für die einen ist es voll, für die anderen halbleer – Rechnung getragen werden. Die Zusammenarbeit mit Dritten ist also unter besonderen Gegebenheiten möglich.

Der Bundesrat hat in der Botschaft bereits dargestellt, wie er die Ausnahmen im Artikel 19 zu regeln gedenkt. So wurde auch ausgeführt, was mit Netzen von geringerer Bedeutung gemeint ist: Netze, die entweder keiner grösseren fernmeldepolizeilichen Einflussnahme bedürfen oder von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Kommissionsminderheit geht hier eindeutig weiter. Mit ihrem Vorschlag würde die Netzhoheit der PTT einfach zu stark relativiert. Denken Sie auch an ein technisches Problem, nämlich an die notwendige Frequenzkoordination für Funknetze. Um diese gewährleisten zu können, ist ein Konzessionssystem von Vorteil. Das sieht das Fernmeldegesetz vor.

Im übrigen war das Netzmonopol in seiner Ausgestaltung im Fernmeldegesetz bisher weitgehend unbestritten. Es ist Teil des Kompromisses der Studienkommission und wurde in der Vernehmlassung auch unterstützt.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Herr Nationalrat Burckhardt will in die Ausnahme auch noch Kabelnetze einschliessen. Alle Argumente, die gegen den Antrag der Minderheit sprechen, gelten auch für die Ablehnung seines Antrages. Die Radio- und Fernsehkabelnetze sind Gegenstand des Radio- und Fernsehgesetzes. Ihre Nutzung ist dort zu regeln. Diese Netze dienen der Massenkommunikation. Beim Fernmeldegesetz handelt es sich eben um ein anderes Paar Schuhe als das Paar, über das wir heute sprechen. Das Netzmonopol im Fernmeldewesen hat seinen Grund. Wir

haben dies im Artikel 18 ausführlich diskutiert. Darum lehnen wir auch den Minderheitsantrag der Kommission ab. Für den Antrag von Herrn Nationalrat Burckhardt gilt das gleiche. Es geht nicht an, hier einfach punktuell eine Ausnahme vorzusehen. Unter dem Vorwand des Baus von Kabelnetzen könnte das Netzmonopol völlig untergraben werden. Aber wir haben es bereits gesagt: Möglichkeiten für die Zusammenarbeit im Infrastrukturbereich bestehen. Wir verweisen auf die Grundsätze der Zusammenarbeit in Artikel 18 Absatz 2. Man wird zusammen sprechen müssen, und die Gemeinden werden zusammen mit den Interessenten – ich denke hier an die PTT, an die Kabelnetzbetreiber – eine Lösung suchen müssen. Der Antrag von Herrn Burckhardt stellt das Konzept und die Zweckerfüllung des Fernmeldegesetzes auf den Kopf. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Kommission	92 Stimmen
Für den Antrag Burckhardt	38 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Für den Antrag der Mehrheit	79 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	73 Stimmen

Art. 20, 21

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21bis (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Fernmelde-Installationskonzession

Wortlaut

Für das Erstellen von Hausinstallationen erteilen die PTT-Betriebe Konzessionen. Die Artikel 22 bis 26 gelten sinngemäss.

Art. 21bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Concession d'installation de télécommunications

Texte

L'Entreprise des PTT octroie des concessions pour l'établissement d'installations intérieures. Les articles 22 à 26 s'appliquent par analogie.

Auer, Berichterstatter: Damit es etwas schneller geht, behandle ich jetzt gerade drei der nächsten zehn Artikel, die neu oder geändert sind.

Artikel 21bis Fernmelde-Installationskonzession: Die Kommission schlägt hier eine Ergänzung vor. In der Botschaft wird zwar erwähnt, dass Private das Recht erhalten können, Installationsarbeiten am Netz der PTT auszuführen, auch Hausinstallationen; doch fehlt die Rechtsgrundlage im Gesetz.

Bereits heute müssen Hausinstallationen nicht durch die PTT erstellt, es können hierfür konzessionierte Installateure beigezogen werden. Es ist in der Vollziehungsverordnung festzuhalten, wer eine Fernmelde-Installationskonzession erhalten darf und ob hierfür, z. B. in den Grenzgebieten, ausländische Unternehmer zu berücksichtigen sind. Auch hier wird möglicherweise EG-Recht zu beachten sein. Für die Installation von Netzen, die vom Monopol ausgenommen sind, braucht es keine Konzession und auch keine Konzessionäre, also auch nicht für die sogenannte «Inhouse communication».

Artikel 20, 21, 22: keine Bemerkungen.

Artikel 23 (Erteilung und Verweigerung der Konzession): Die erste der vorgeschlagenen Aenderungen ergibt sich aus den neuen Begriffsdefinitionen in Artikel 3, die zweite entspricht materiell den in Artikel 11 und 12 bereits zuvor beschlossenen

Aenderungen. Eine analoge Anpassung ist in Artikel 25 vorzunehmen. Die möglichen Gründe von Konzessionsverweigerungen werden in der Botschaft des Bundesrates eingehend dargelegt. Konzessionsbewilligungen, -verweigerungen oder -widerrufe sind justitiabel. Es besteht ein Rechtsanspruch darauf; eine Verweigerung kann auf dem Wege des Verwaltungsverfahrenes angefochten werden.

Wir haben die Frage geprüft, ob nicht auch bei den Konzessionserteilungen die Fernmeldekommission gemäss Artikel 35bis beigezogen werden sollte. Dies wäre aber kaum praktikabel, da die PTT jährlich – wie schon dargelegt – Tausende von Konzessionen zu erteilen haben.

In den Konzessionsvorschriften, die gemäss Artikel 26 vom Bundesrat zu erlassen sind, sollte im übrigen möglichst klar umschrieben werden, unter welchen Umständen Konzessionen erteilt, verweigert und widerrufen werden können.

Zu den Artikeln 24, 25, 26: keine Bemerkung.

Artikel 28 ganz kurz: Nachdem wir bei den Begriffsdefinitionen in Artikel 3 Buchstabe a Nachrichten als Informationen definiert haben, die von Menschen oder Maschinen bestimmt sind, wird Artikel 28 obsolet. Er kann daher ersatzlos gestrichen werden.

M. Caccia, rapporteur: Il n'y a aucune remarque à propos de l'article 20 et de la première partie de l'article 21. Votre commission a proposé un complément, l'article 21bis qui concerne la concession pour les installations intérieures. Le message du Conseil fédéral parle déjà des privés qui ont le droit de faire ces installations à l'intérieur des maisons mais il n'y avait pas de base légale établie pour octroyer la concession. C'est donc cette proposition que vous fait la commission. Il faudra évidemment définir dans l'ordonnance d'application qui a le droit d'avoir une telle concession. Dans les régions frontalières pourrait se poser le problème d'octroyer des concessions même à des entreprises d'installation étrangères. Evidemment, ceux qui installent des réseaux qui sont soustraits au monopole des PTT, des réseaux qui font donc partie des exceptions de l'article 19, ne nécessitent pas de concession.

A l'article 22, pas de remarques. A l'article 23, votre commission vous propose quelques modifications. L'une découle de la modification de la définition de l'article 3, la seconde c'est aussi une modification que nous avons déjà apportée aux articles 11 et 12 et qui devra encore être apportée à l'article 25. Il faut rappeler que soit les concessions soit le refus de concession, soit la révocation de concession, sont des décisions sujettes à recours par la voie de la procédure administrative.

Aux articles 24 à 27, il n'y a pas de remarque. En ce qui concerne l'article 28, soit le contrôle des déclarations pour les concessions, après que l'on a modifié à l'article 3 les définitions à la lettre a, ce qui était proposé à l'article 28 devient obsolète et il faut donc simplement biffer cet article.

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... mit dem Grunddienst nicht

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

a.

b. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Art. 23

Proposition de la commission

Al. 1

.... si le service de base

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

a.

b. Lorsque d'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

....

a.

b.

c. wichtige betriebliche Gründe es erfordern.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 25

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

....

a.

b.

c. D'importants motifs liés à l'exploitation l'exigent.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 26, 27

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 28

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: In Artikel 29, einem der schwierigsten, wird zwar nach Auffassung der Kommission nichts geändert. Ich habe aber deren Auftrag, seine Auslegung darzulegen. Wir betreten hier ein drittes Mal das heikle – teils mit Minen gespickte – Feld der Liberalisierung, nämlich die Liberalisierung im Bereich Privatwirtschaft/PTT, aber auch Liberalisierung im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt und unsere allfällige Teilnahme am EWR. Artikel 29 war Gegenstand längerer Beratun-

gen Ihrer Kommission, der Anhörungen und zahlreicher Eingaben.

Wessen Monopol oder wessen Schutzmassnahmen in Frage gestellt und wer zusätzlichem Wettbewerb ausgesetzt wird, wehrt sich aus verständlichen Gründen allemal. Es bestehen hier offensichtliche Interessengegensätze. Das Gesetz sucht ihnen Rechnung zu tragen.

Artikel 29 ist eine Einerseits-andererseits-Bestimmung: Einerseits postuliert sie in Absatz 1 eine Art Generalklausel der Liberalisierung (Teilnehmeranlagen können von PTT und Dritten angeboten werden), andererseits schränkt Absatz 2 dies wiederum ein. Der Bundesrat kann «im Interesse des Landes» oder der Uebermittlungssicherheit den PTT das Monopol überlassen. Mit Artikel 29 wird die frühere Ordnung auf den Kopf gestellt: Nicht das Monopol der PTT bei den Teilnehmeranlagen wird an erster Stelle genannt; grundsätzlich soll Konkurrenz herrschen.

Wir sagten «frühere Ordnung». Die Zeiten, als es nur Telefon, Telegramm und Telex gab, alles ausschliesslich von den PTT angeboten, sind längst vorbei. Im Bereich der Endgeräte ist in den letzten Jahren bereits vieles liberalisiert worden. Die Kunden können heute im freien Handel Telefon-Zweitapparate, sämtliche Telematik- sowie Datenübermittlungs-Endgeräte, Videotex-Geräte, Telefonanrufbeantworter, Modems bei Mietleitungen und anderes mehr erwerben. Den PTT verblieben sind Ersttelefon- und Telexapparate, die Teilnehmervermittlungsanlagen sowie die Modems bei Wählleitungen.

Die vorgesehene Liberalisierung auch bei den Endgeräten soll «evolutiv», Schritt für Schritt, und geordnet weitergeführt werden. Angestrebt werden zwar offene Märkte; aber unerwünschte Struktureinbrüche sollen vermieden werden.

Zwischen zwei Interessengruppen ist abzuwägen. Wir haben zum einen die Anliegen der schweizerischen Fernmeldeindustrie zu berücksichtigen, einer High-Tech-Branche mit grossem Wachstums- und Innovationspotential, die über 20 000 Menschen beschäftigt. Sie stand lange Zeit quasi unter Heimatschutz, weil nur ihre Produkte zugelassen waren. Noch 1988 gingen 65 Prozent ihrer Lieferungen in der Schweiz an die PTT.

Einschränkungen des Wettbewerbs regen bekanntlich nicht gerade dazu an, neue Produkte auf den Markt zu bringen. Die ausländische Fernmeldeindustrie machte rasante Fortschritte und überholte die unsere.

Teilweise ist der Rückstand auch die Folge der riesigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, die spektakuläre Erneuerungen in der Telekommunikation voraussetzen, zum Beispiel die Umstellung von der Analog- auf die Digitaltechnik. Die Entwicklung der heute in Europa bestehenden sieben verschiedenen Vermittlungssysteme kostete je rund 1,5 Milliarden Franken. Es geht also um Milliardenbeträge, die über die Möglichkeiten von schweizerischen Klein- und Mittelbetrieben hinausgehen.

Dazu kommt, dass unser Land auch auf anderen Gebieten der Telekommunikation und Informatik nicht Schritt gehalten hat. Dank Lizenzabkommen mit leistungsfähigen ausländischen Unternehmen konnte unsere Fernmeldeindustrie den Rückstand aufholen und ist heute – zumindest qualitativ – der internationalen Konkurrenz ebenbürtig. Sie hat auch eigene Innovationen verwirklicht und durch Fusionen versucht, ihre Stellung zu verbessern.

Die Schweizer Fernmeldeindustrie kann aber nicht von heute auf morgen voll dem eisigen Wind der internationalen Konkurrenz ausgesetzt werden. Sie braucht noch eine gewisse Zeit Schutz und daher eine Anpassungsfrist. Ihre Vertreter wissen und haben dies auch in den Hearings betont, dass ihre Branche allenfalls kurzfristig vom Protektionismus profitieren kann, nicht aber langfristig. Wegen des kleinen Schweizermarktes ist sie auf Exporte angewiesen. Diese machen heute 30 Prozent der Umsätze aus. Die Oeffnung der Grenzen liegt daher auch in ihrem Interesse. Dies muss jedoch Schritt für Schritt erfolgen und auf Gegenseitigkeit mit den anderen Ländern beruhen. Schutzmassnahmen dürfen nur so lange gewährt werden, bis auch die anderen ihre Tore öffnen und in bezug auf die Wettbewerbsvoraussetzungen die Spiesse gleich lang sind.

Die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich ist schon seit langem weltweit zu einem Politikum geworden. Die EG fordert sie seit Jahren. Der Binnenmarkt 1992 sieht Liberalisierung bekanntlich auch beim öffentlichen Beschaffungswesen vor, dabei auch für die Milliardenkäufe der PTT-Verwaltungen. Noch heute werden jedoch 90 Prozent des Fernmelde-Gerätebedarfs in Europa aus den jeweiligen inländischen Angeboten bezogen. Wird die Liberalisierung im öffentlichen Beschaffungswesen Wirklichkeit, muss sich auch unser Land anpassen.

Artikel 29 trägt also in Absatz 1 die leuchtende Farbe der Liberalisierung, in Absatz 2 aber die weniger schöne des in Europa nach wie vor herrschenden Protektionismus. Mit der weiteren Liberalisierung im Interesse des Landes vorläufig zuzuwarten, gibt Absatz 2 dem Bundesrat die Kompetenz.

Der Ausdruck «im Interesse des Landes» tönt etwas sakral und pathetisch. Ihre Kommission hat versucht, ihn zu ersetzen, ist jedoch nicht fündig geworden. Man könnte statt dessen «Sicherheitsinteressen» oder «volkswirtschaftliche Interessen» anführen, was jedoch auch nicht voll befriedigt. Unter dem Vorwand von Sicherheitsmassnahmen sind andernorts, wie Sie wissen, zum Teil ziemlich ominöse protektionistische Massnahmen ergriffen worden.

Der Ausdruck «im Interesse des Landes» bezieht sich hier primär auf die schweizerische Fernmeldeindustrie, schliesst aber auch Bedürfnisse der Gesamtverteidigung mit ein. Dabei ist zuhanden der Materialien festzustellen, dass die Kompetenz nicht im Sinne einer «Käseglocke» oder in der Art des früheren Uhrenstatutes ausgelegt werden darf.

Nun zur entgegengesetzten Interessengruppe: Nicht vorteilhaft war das frühere Monopol von PTT und einheimischer Industrie für unsere Gesamtwirtschaft. Unsere Industrien und Dienstleistungsunternehmen waren noch bis vor wenigen Jahren gezwungen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Technik längst nicht mehr entsprachen. Sie sind zwar auch heute noch nicht frei, können sich jedoch auf dem Inlandmarkt dank der erwähnten Lizenzabkommen mit modernem Material eindecken.

Wir haben einleitend die grosse Bedeutung der Telekommunikation für die Wirtschaft unterstrichen, für die Industrie, die Dienstleistungen, aber auch für die öffentliche Verwaltung. Erinnerung sei daran, dass über 55 Prozent aller Beschäftigten in der Schweiz direkt oder indirekt von der Telekommunikation abhängen. Der Gesamtwirtschaft muss auch hier die neueste Technik zur Verfügung stehen. Sie muss sich auf den monopolfreien Verkauf von Teilnehmeranlagen und auf eine tunlichst klare Abgrenzung von Markt und Monopol verlassen können.

Eine letzte Bemerkung: Neben den Interessen des Landes sieht Absatz 2 als zweites Kriterium der Intervention die Uebermittlungssicherheit vor. Da auf dem Weltmarkt Produkte ziemlich unterschiedlicher Qualität angeboten werden, müssen technisch minderwertige Teilnehmeranlagen ferngehalten werden können, denn solche beeinträchtigen die Telekommunikation als Ganzes und können die Dienstleistungsqualitäten der Netze stören. Deshalb sollen auch strenge Zulassungsvorschriften erlassen werden. Wir werden im nächsten Abschnitt darauf zurückkommen.

Bevölkerung und Wirtschaft haben alles Interesse daran, dass die anerkannterweise hohe Qualität unserer Fernmeldedienste nicht beeinträchtigt wird. Doch darf das Argument der Uebermittlungssicherheit nicht für protektionistische Massnahmen missbraucht werden.

Da es sich bei Artikel 29 um einen politisch und wirtschaftlich recht sensitiven Bereich handelt, möchten wir – wie schon der Bundesrat – der in Artikel 35bis (Buchstabe d) vorgesehenen Fernmeldekommission ein Mitspracherecht einräumen.

Artikel 29 gibt dem Bundesrat ein Instrument der Handelspolitik in die Hände. Ein weiteres, das gegen bestimmte Praktiken des Auslandes eingesetzt werden kann, ist in Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen.

M. Caccia, rapporteur: L'article 29 propose la libéralisation des installations d'usagers. Toutefois, le projet de loi mentionne la possibilité de limitation par le Conseil fédéral dans

l'intérêt du pays et de la sécurité de la transmission. Néanmoins, le premier principe qui est affirmé se rapporte à la libéralisation, c'est-à-dire à la possibilité donnée aux PTT ou à des tiers de fournir les installations d'usagers.

Par intérêt du pays, on entend, soit les intérêts de la défense générale, soit ceux de l'industrie qui a une importance considérable dans notre pays et qu'il faut soutenir jusqu'à un certain point dans sa lutte contre la concurrence internationale. Notre industrie a montré qu'elle est en train de choisir des stratégies qui devraient l'amener à pouvoir renforcer, ou du moins sauvegarder ses positions dans le cadre de la concurrence internationale.

Il faut tout de même rappeler que les limites actuelles du monopole des PTT dans le domaine des installations d'usagers sont déjà très courtes puisque le monopole se rapporte seulement au premier téléphone, éventuellement aux centrales de commutation privées et aux équipements de téléx.

Je souligne que la réciprocité, dans le secteur de la concurrence à l'échelon européen essentiellement, n'est pas encore suffisamment octroyée. Le Livre vert est une belle profession de foi à laquelle nous souscrivons, mais l'application des principes qu'il contient ne va pas de soi.

Etant donné la difficulté de la définition des domaines où pourrait encore éventuellement être maintenu un monopole des PTT, notre commission a préféré charger la désormais fameuse Commission des télécommunications, créée dans le cadre de l'article 35bis de cette loi, d'examiner de façon consultative ce domaine très délicat du point de vue politique. Vous verrez que d'autres articles touchent les aspects les plus délicats de la politique extérieure de la Suisse. Nous y reviendrons plus tard, lorsque nous parlerons de l'article 35, alinéa 2, lettre b en particulier.

Angenommen – Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Auer, Berichterstatter: Ihre Kommission will einer Fernmeldekommission mehr Befugnisse einräumen, als vom Bundesrat in Artikel 30 vorgesehen ist. Sie widmet der Fernmeldekommission deshalb ein besonderes Kapitel. Wir werden bei Artikel 35bis darauf zurückkommen. Artikel 30 ist daher ersatzlos zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Abs. 1

....., wenn sie von der vom Bundesrat bezeichneten Behörde zugelassen worden sind.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32

Proposition de la commission

Al. 1

.... que si elles ont été agréées par l'autorité désignée par le Conseil fédéral.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 33*Antrag der Kommission**Abs. 1*

.... dabei den Anliegen des Datenschutzes und des internationalen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)

Eine Teilnahme, die der Vermittlung von Nachrichten dient, muss ein akustisches Signal aussenden, wenn jemand ein fremdes Gespräch über diese Anlage mithört.

Art. 33*Proposition de la commission**Al. 1*

...., elle tient compte des impératifs de la protection des données et des normes techniques internationales.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)

Une installation d'usagers servant à la commutation de messages doit émettre un signal acoustique lorsqu'une personne écoute une conversation entre tiers au moyen de cette installation.

Art. 34*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Teilnehmeranlagen werden zugelassen, wenn anhand des Prüfberichts einer anerkannten Prüfstelle nachweist, dass

Abs. 2

-
- a. die Anerkennung ausländischer Prüfstellen, Prüfberichte oder Zulassungen vorsehen;
 - b. die Zulassungsbehörde anweisen

*Antrag Nabholz**Abs. 1*

Teilnehmeranlagen werden zugelassen, wenn der Gesuchsteller anhand des Prüfberichts einer anerkannten Prüfstelle oder eines Konformitätszeugnisses des Herstellers nachweist, dass

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Anerkennung von Prüfstellen, das Prüf- und das Zulassungsverfahren sowie die Anforderungen an das Konformitätszeugnis des Herstellers.

Art. 34*Proposition de la commission**Al. 1*

Des installations d'usagers sont agréées si le requérant produit un rapport d'un laboratoire d'essais reconnu, établissant qu'elles sont conformes aux spécifications techniques.

Al. 2

-
- a. Prévoir la reconnaissance de laboratoires d'essais, de rapports d'essais ou d'agréments étrangers;
 - b. Exiger de l'autorité l'agrément qu'elle refuse

*Proposition Nabholz**Al. 1*

Des installations d'usagers sont agréées si le requérant produit un rapport d'un laboratoire d'essais reconnu ou un certificat de conformité du fabricant, établissant qu'elles

Al. 2

Le Conseil fédéral règle la reconnaissance des laboratoires d'essais, les procédures d'essai et d'agrément ainsi que les exigences auxquelles doit satisfaire le certificat de conformité du fabricant.

Auer, Berichterstatler: Ich erläutere die Artikel 32 bis 34 gemeinsam, weil zwischen ihnen ein starker Zusammenhang besteht und weil wir hier einige wesentliche Aenderungen vorgenommen haben.

Was die Zulassung von Teilnehmeranlagen betrifft, sieht der

Bundesrat ein Dreistufenverfahren vor: Die PTT legen die technischen Anforderungen fest (Art. 33). Nächste Stufe ist die technische Prüfung (Art. 34). Werden die Anforderungen, gestützt auf den Prüfungsbericht, erfüllt, wird die Zulassungsbewilligung erteilt (Art. 32 und 34).

Zu erheblicher Kritik an dieser Regelung Anlass gaben zwei Gründe:

Erstens wird gemäss dem Entwurf des Bundesrats die Stellung der PTT zu mächtig: Sie bestimmen auf allen drei Stufen. Bei einer solchen Regelung sind sie, bei den Teilnehmeranlagen selbst dem Wettbewerb ausgesetzt, gleichzeitig in eigener Sache Partei und Richter. Interessenkollisionen wären vorprogrammiert, ebenso Konflikte zwischen Prüfstelle und Entscheidungsinanz. Eine solche Doppel- bis Dreifachrolle des grossen Monopolbetriebs ist wettbewerbspolitisch mit der angestrebten Liberalisierung nicht zu vereinen.

Ihre Kommission will das Dreistufenmodell beibehalten. Bei der Prüfung der zweiten Stufe soll jedoch das Kamel nicht durch das Nadelöhr der PTT gehen müssen.

Gemäss unseren Anträgen soll nicht ein Bericht der Prüfungsstelle der PTT, sondern ein solcher einer «anerkannten Prüfungsstelle» Voraussetzung der Zulassung sein. Der Bericht muss bestätigen, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind.

Die Prüfungen sollen also von einer von den PTT unabhängigen und neutralen Fachinstanz vorgenommen werden. Die zu erfüllenden technischen Anforderungen – Stufe 1 – sind jedoch wie heute durch die PTT festzulegen. Dies ist ohne Zweifel Aufgabe des Netzbetreibers. Dieser hat entsprechende Pflichtenhefte auszuarbeiten.

Eine weitere Aenderung schlägt Ihre Kommission bei der dritten Stufe vor: Nicht die PTT sollen über die Zulassung entscheiden, zuständig soll eine vom Bundesrat bezeichnete Behörde sein. Die Formulierung von Artikel 32 Absatz 1 schliesst aus, dass damit die PTT beauftragt werden können. Bei der Zulassung handelt es sich um einen justiziablen Verwaltungsakt.

Als Entscheidungsinstanz könnte man sich das aufsichtführende Departement vorstellen. Es müssten dafür 5 bis 10 hochqualifizierte Beamte, vor allem Ingenieure und Informatiker, zur Verfügung stehen. Bei den in Artikel 34 Absatz 1 erwähnten Prüfstellen – nicht Zulassungsbehörde – könnte es sich um eine der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt oder dem Eidgenössischen Amt für Messwesen anzugliedernde Stelle handeln. Die Aufgabe könnte auch an einen Dritten delegiert werden, ähnlich jener der Prüfung elektrischer Geräte durch den Schweizerischen Elektrotechnischen Verein. Auch andere Private kommen dafür in Frage. Sie müssen die Anerkennungskriterien erfüllen. Wichtig ist, dass die Homologierung tunlichst speditiv vorgenommen wird.

Nach den Erfahrungen der PTT, die heute diese Prüfungen vornehmen, wäre mit einem Personalbestand von 200 bis 300 Leuten zu rechnen. Sie haben die Geräte in technischer Hinsicht zuhanden der Zulassungsbehörde zu prüfen. Auch bei Ausgliederung der Prüfungsstelle aus den PTT-Betrieben wird diese nicht auf eigene Messstellen verzichten können, schafft sie doch pro Jahr für über 2 Milliarden Franken Anlagen an, die bei der Abnahme zu prüfen sind.

In Artikel 32 Absatz 1 ist von einer Mehrheit von Prüfstellen die Rede; er offeriert also Wahlmöglichkeiten. Voraussetzung der Zulassung ist jedoch in jedem Fall, dass es sich um eine anerkannte Prüfungsstelle handelt. Das Nähere hat auch hier der Bundesrat festzulegen (Art. 32 Abs. 2). Dabei wird auch den Prüfungsgebühren Beachtung geschenkt werden müssen. Ist nur eine Prüfungsstelle anerkannt, erhält diese ein Quasi-Monopol, sind es mehrere, entsteht Konkurrenz. Der Kunde kann wählen und profitiert vom Wettbewerb, sofern nicht ein Kartell errichtet wird. Auch wird festzustellen sein, was und in welchem Umfang zu prüfen ist, damit das Gerät nicht in schikanöser Weise untersucht wird und dem Gesuchsteller nicht unangebrachte Kosten erwachsen.

Anerkannte Prüfungsstellen können auch ausländische sein. Damit kommen wir zum zweiten Grund der beantragten Aenderungen.

Die Konformität zum EG-Grünbuch ist hier, bei der Regelung der hoheitlichen Aufgaben und den betrieblichen der PTT, im

Entwurf des Bundesrates nicht gerade koscher. Gleichzeitig Mitkonkurrent und Schiedsrichter zu sein, ist nach den vorgeschlagenen Regeln des EG-Binnenmarktes nicht zulässig. Eines der wesentlichsten Merkmale des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes ist ja die vorgesehene gegenseitige Anerkennung von Normen, Sicherheitsvorschriften und Prüfungen. Der Hersteller soll sein Gerät irgendeiner anerkannten Prüfstelle in Europa unterbreiten können. Deren Urteil ist von allen Ländern zu anerkennen.

Längerfristig wird niemand mehr gezwungen sein, die Prüfung durch eine PTT vornehmen zu lassen. Die Bestrebungen, auch das Prüfwesen zu liberalisieren, sind deutlich zu erkennen.

Die EG diskutiert zurzeit auch die Frage der Selbstzertifikate. Frau Nabholz hat Ihnen dazu einen Antrag unterbreitet. Eine noch nicht in Rechtskraft stehende EG-Linie vom Juli 1989, die bei den Beratungen Ihrer Kommission noch nicht bekannt war, sieht eine «Declaration of Confirmity» vor. Demnach sollen auch vom Produzenten in den eigenen Prüflabors durchgeführte Kontrollen anerkannt werden. Eine solche Delegation setzt natürlich das Recht auf Kontrollen voraus. Auch einer solchen Variante sollte das neue Fernmeldegesetz Rechnung tragen.

Es ist zu hoffen, dass die eingeleiteten Verhandlungen zur Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraumes EWR dazu führen werden, dass bei den gegenseitigen Anerkennungen von Prüfungen nicht nur die zwölf EG-Staaten miteingeschlossen werden, sondern auch die sechs der Efta und somit unser Land.

Die Schweiz hat schon vor dem aktuell gewordenen Brückenschlag EG-Efta die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen im Telekommunikationsbereich in die Verhandlungen der Efta eingebracht. Solange aber unser Land nicht der EG beitrifft oder nicht via EWR auf Souveränitätsrechte verzichtet, bleibt die Zulassung ein rein helvetischer Hoheitsakt. Eine generelle gegenseitige Uebnahme von Zulassungen von Land zu Land wird im übrigen erst möglich sein, wenn einmal die Pflichtenhefte aller beteiligten Länder vereinheitlicht sein werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, inwieweit unsere Zulassungsbehörde ausländische Prüfungen entgegennehmen darf oder ob bereits die Vorlage einer ausländischen Zulassungsverfügung genügt, um auch ohne besonderen Prüfungsbericht die schweizerische Zulassung zu erhalten.

Klarstellend zum Prüf- und Zulassungsverfahren sei festgestellt, dass Computer- oder Telefonanrufbeantworter als solche im Sinne des Gesetzes nicht zu den Teilnehmeranlagen gehören. Ist aber in einem PC ein Modem eingebaut, das Zugang zum Fernmeldenetz ermöglicht – zum Beispiel über Telefon oder Datenanschluss –, unterliegt dieser Teil der Zulassungspflicht. Hingegen fallen alle in Artikel 3 Buchstabe d definierten Teilnehmeranlagen unter die Zulassungsvorschriften. Nur solche Teilnehmeranlagen sind ausgenommen, die nur an ein internes Netz angeschlossen werden können, an ein Netz, das seinerseits nicht mit dem öffentlichen verbunden ist. Wenn man die technischen Anforderungen nur für die Schnittstellen der Teilnehmeranlagen, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden, beschränken würde, könnte zum Beispiel die Qualität einer Hauszentrale nicht beurteilt und gegebenenfalls die Ursache einer Störung des öffentlichen Netzes nicht eruiert werden. Eine fein säuberliche Trennung zwischen Anforderung, Prüfung, Zulassung ist zwar formell möglich, technisch aber schwerlich, weil offensichtliche Interdependenzen bestehen.

Die technischen Anforderungen sind laufend der raschen technischen Entwicklung anzupassen, entsprechend auch die Prüfungen und Zulassungen. In den Gremien, in denen neue technische Normen erarbeitet werden, ist daher eine erspriessliche Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich. Sowohl bei der Festlegung der technischen Anforderungen (Art. 33 Abs. 2) als auch bei der Regelung des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens (Art. 34 Abs. 2) soll der Fernmeldekommission gemäss Artikel 35bis ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Dieses neue Verfahren haben wir einstimmig beschlossen,

und ich glaube nicht, dass es zu Opposition Anlass geben wird. Einstimmig waren wir übrigens immer, wenn wir keine Stimmzahlen nennen.

Nun vier Bemerkungen zu Bestimmungen, die nicht direkt mit dem aufgezeigten Zulassungsverfahren zu tun haben.

1. Artikel 32 Absatz 1 schliesst eine Rechtslücke, die in den vergangenen Jahren oft zu Diskussionen Anlass gab. Das geltende Gesetz kennt nämlich keine Vorschriften über den Handel mit Teilnehmeranlagen; auch solche, die nicht zugelassen sind, wie Telefonapparate, Funkanlagen, Spezialempfänger zum Abhören der Polizei usw., werden eingeführt und betrieben. Nicht der Händler macht sich strafbar – allenfalls wegen Gehilfenschaft –, wohl aber der Käufer, der das Erworbene verwendet. Auf der einen Seite erhebt derselbe Staat Zölle und zieht die Warenumsatzsteuer ein, auf der anderen Seite bestraft er den Käufer, zieht die zum Teil teuren Geräte ein und vernichtet sie. Deshalb die Ergänzung in Artikel 32 Absatz 1: Nicht zugelassene Teilnehmeranlagen sollen nicht nur nicht erstellt und betrieben werden dürfen, wie bisher, sie sollen auch nicht «angepriesen» und «in Verkehr gebracht» werden dürfen.

2. Bei den technischen Anforderungen soll auch den Anliegen des Datenschutzes Rechnung getragen werden. Deshalb die Ergänzung in Artikel 33 Absatz 1. Allerdings könnten sich die angestrebte internationale Harmonisierung der technischen Vorschriften, namentlich innerhalb Europas, und die Datenschutzerfordernisse in die Quere kommen. Dann nämlich, wenn ein Land besonders strenge Datenschutzbestimmungen erlässt, denen die meisten technischen Produkte nicht entsprechen.

Welchem Anliegen ist Priorität einzuräumen? Der Harmonisierung oder dem Persönlichkeitsschutz? Die einzelnen Fragen des Datenschutzes können im Fernmeldegesetz nicht gelöst werden. Bei den technischen Anforderungen an die Teilnehmeranlagen soll jedoch – unser Antrag – dem Datenschutz Rechnung getragen werden. Dies bedeutet aber nicht, dass mit den technischen Anforderungen ein vollständiger Datenschutz erreicht werden kann, auch dann nicht, wenn eine strengere Formulierung gewählt würde. Es gibt Anliegen des Datenschutzes, denen angesichts der Omnipotenz und -präsenz der Telekommunikation nicht Rechnung getragen werden kann, weder technisch noch rechtlich, so gerne man dies auch täte.

Ihre Kommission unterstützt das Datenschutzanliegen, weiss jedoch um die Schwierigkeiten der Verwirklichung. Sie hat deshalb die aufgeworfenen Fragen den beiden parlamentarischen Kommissionen unterbreitet, die das Datenschutzgesetz beraten.

3. In Richtung verbesserter Persönlichkeitsschutz zielt der Antrag auf einen neuen Absatz 3 in Artikel 33, demzufolge Teilnehmervermittlungsanlagen ein akustisches Signal aussenden müssen, wenn jemand ein fremdes Gespräch über diese Anlage mithört oder mithören kann. Die Berechtigung dieses Anliegens ist unbestritten. Wenn schon ein Gespräch mitgehört werden kann, soll der Mitgehörte dies wissen. Es soll ihm durch einen Pieps- oder einen anderen Ton angezeigt werden.

Obwohl die Vertreter der PTT und des Departementes grösste Bedenken geäussert hatten, wurden sie von der Kommission beauftragt, einen Textvorschlag auszuarbeiten. Die Verwaltung legte in der zweiten Lesung den auf der Fahne stehenden Text vor. Ihre Kommission hat ihm stillschweigend zugestimmt.

An diesen Beschluss der Kommission bin ich als ihr Sprecher gebunden, möchte Sie jedoch zumindest auf ein Bedenken aufmerksam machen, das seit der letzten Kommissionssitzung Mitte August an Aktualität gewonnen hat. Es ist dies die Frage der EG-Kompatibilität, auf die bereits im Eintretensreferat hingewiesen worden ist. Dem Vernehmen nach stellen zwar bereits heute Ascom und Siemens Anlagen her, bei denen das geforderte akustische Signal eingebaut ist. Aber es besteht bis heute in keinem Land eine Vorschrift, und es ist bisher auch nicht in den EG-Richtlinien vorgesehen, ein solches Signal vorzuschreiben. Die in guten Treuen vorgeschlagene und an sich wünschbare Neuerung könnte daher zu den be-

reits zuvor erwähnten handelspolitischen Schwierigkeiten führen.

Der vorgeschlagene Absatz 3 ist eine der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die vom Zweitrat im Lichte unserer Beziehungen zur EG und im Hinblick auf den geplanten EWR erneut zu überprüfen sein werden. Die Anforderung kann jedenfalls nicht von heute auf morgen erfüllt werden. Es ist eine Uebergangsfrist von zehn Jahren einzuräumen, wie sie auf der Fahne unter Artikel 56bis vorgeschlagen wird.

Ein Einbau des Signals in bestehende Anlagen ist ziemlich kostspielig. Da neuere Anlagen, wie erwähnt, zum Teil bereits mit der Neuerung ausgerüstet sind, handelt es sich möglicherweise nicht unbedingt um einen schweizerischen Sonderfall.

4. und letzte Bemerkung: Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b kommt erhebliche handelspolitische Bedeutung zu. Er ist im Kontext mit Artikel 29 zu beurteilen. Dort wird eine stufenweise Liberalisierung des Marktes für Teilnehmeranlagen angestrebt. Hier bei Artikel 34 geht es um das Zulassungsverfahren: Der Bundesrat sollte die Zulassungsbehörde anweisen können, ein Produkt aus dem Ausland auf unserem Markt nicht zuzulassen, falls schweizerische Teilnehmeranlagen dort nicht vertrieben werden können oder – wie es im Text heisst – dies «ungerechtfertigt behindert» wird.

Während Artikel 29 Absatz 2 festlegt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Teilnehmeranlagen im Monopol behalten werden können, visiert Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b bestimmte Produkte und bestimmte Länder an. Es soll Reziprozität hergestellt werden. Aufgrund von Artikel 29 kann der Kauf eines Produktes aus einem Land, das nicht Gegenrecht hält, nicht unterbunden werden. Hingegen kann – gestützt auf Artikel 34 – auf einem grundsätzlich liberalisierten Markt interveniert werden.

Es ist der Bundesrat, nicht die Prüfstelle oder die Zulassungsbehörde, dem hier ein handelspolitisches Instrument in die Hand gegeben wird. Er muss entscheiden, wann und wo Protektionismus oder eine andere handelspolitische Diskriminierung die helvetische Schmerzgrenze erreicht oder überschreitet und wo er gemäss Artikel 34 zu reagieren hat. Er wird hoffentlich nie oder nur selten von diesem Instrument Gebrauch machen müssen.

Denkbar wäre eine ungerechtfertigte Behinderung auch durch Dumpingpreise, mit denen ausländische Produzenten auf dem Schweizer Markt auftreten. Abgesehen davon, dass Dumpingpreise schwer zu definieren sind, wäre der Fall dem Wettbewerbsrecht und nicht dem Fernmeldegesetz zu unterstellen.

M. Caccia, rapporteur: A propos de l'agrément des installations d'usagers, je rappelle que trois phases distinctes sont adoptées aujourd'hui-même par d'autres pays européens, en particulier par la Communauté européenne. Ce sont les phases de la spécification technique des installations d'usagers, la phase d'essais, effectuée par un laboratoire qui réalise un rapport d'essais sur l'installation comme telle, et la phase de décision de l'agrément. La première phase de spécification est de la compétence des PTT, qui sont les exploitants du réseau; il y a ainsi des raisons évidentes pour leur donner cette compétence. Le rapport d'essais peut être établi par des laboratoires suisses d'essais reconnus, mais également étrangers, l'objectif étant de pouvoir utiliser et vendre des installations d'usagers dans toute l'Europe, avec un seul rapport d'essais. La troisième phase, celle de la décision d'agrément, doit être adoptée par une autorité d'agrément, séparée des PTT, qui pourrait être, pour la Suisse, par exemple, une autorité auprès du département lui-même. La décision d'agrément est une décision justiciable. La Commission des télécommunications devrait pouvoir jouer un rôle dans la spécification technique des installations d'usagers ainsi que dans la définition des procédures d'examen pour l'essai et la décision d'agrément. On pense même parvenir à reconnaître des agréments octroyés par des pays étrangers.

Au sein de la Communauté européenne, certaines hypothèses ont été récemment formulées quant à un auto-agrément de la part des producteurs d'appareils. Ces dispositions ne sont pas encore en vigueur actuellement.

En conclusion, je ferai quatre remarques. En ce qui concerne l'article 31, alinéa premier, il y a une proposition qui comble une lacune existante aujourd'hui, celle d'éliminer du marché des installations d'usagers non agrémentées. Aujourd'hui, il est possible de construire et de vendre ce genre d'installations simplement avec la mention: «pour l'exportation». Et l'on sait où vont finir ces appareils, même pour écouter les transmissions de police!

A propos de l'article 33, alinéa premier, la commission estime qu'il y a des spécifications qui doivent tenir compte des impératifs de la protection des données. C'est donc un élément nouveau qui entre dans la spécification technique. Ici, il faudra être attentifs à la compatibilité européenne, la protection des données pourrait se révéler en Europe le nouveau nom du protectionnisme. On sait qu'il y en a de nombreux.

A l'article 33, alinéa 3, toujours en ce qui concerne la protection de la sphère privée, votre commission a accepté, même sans votation, qu'il y ait des dispositifs annonçant à l'utilisateur la possibilité d'une écoute téléphonique par l'opérateur d'une centrale de commutations, par exemple dans les hôtels. C'est une requête très raisonnable et, là aussi, il faudra être attentif à ce que la compatibilité européenne puisse être garantie par le biais de négociations que les PTT suisses doivent conduire avec les autres PTT européens.

La dernière remarque concerne l'article 34, alinéa 2, lettre b. Il est prévu que le Conseil fédéral ait la possibilité de demander, à l'autorité responsable de l'octroi de l'agrément, de refuser ce dernier pour des produits qui proviennent d'un pays qui met des entraves injustifiées aux produits suisses. La requête consiste donc à reconnaître une réciprocité pour la libéralisation totale du marché envers ces pays.

Art. 32

Angenommen – Adopté

Art. 33

Leuenberger-Solothurn: Ich äussere mich zu Absatz 1 und gehe davon aus, dass der Bundesrat diesen Zusatz der einhelligen Kommission bekämpfen will. Ich möchte eine Lanze brechen für diese Formulierung, wie sie die einhellige Kommission, übrigens auf Antrag von Frau Uchtenhagen, in dieses Gesetz aufgenommen hat.

Meinetwegen mag man sagen: Wenn man bei den technischen Anforderungen festhält, die PTT-Betriebe hätten bei der Festlegung der Anforderungen für Teilnehmeranlagen den internationalen technischen Normen Rechnung zu tragen, und dann noch beifügt: «... und ebenfalls den Anliegen des Datenschutzes ...», mag man sagen, das sei deklamatorisch und habe keine unmittelbare Wirkung. Nachdem wir aber davon auszugehen haben, dass in diesem Bereich der Telekommunikation den Datenschutzerwägungen immer grössere Bedeutung zukommt, ist es angezeigt, als Referenzgrösse neben den internationalen technischen Normen auch Datenschutzanliegen aufzuführen. Nicht mehr und nicht weniger wollte die Kommission mit dem Antrag Uchtenhagen erreichen.

Der Bundesrat wird wahrscheinlich mit Zielkonflikten argumentieren, die gelegentlich auftreten können, und uns die rhetorische Frage stellen: Was wollen Sie machen, wenn die internationalen technischen Normen den Anliegen des Datenschutzes in die Quere kommen? Ich bin zwar der Meinung, dass man in der Regel nichts unversucht lässt, was technisch möglich ist. Aber ich bin langsam der Meinung, dass es heute, wo gewisse Leute auch hier im Saal von staatlichem oder europäischem Gigantismus – wirtschaftlich und politisch – träumen, an der Zeit ist, auch Erwägungen anzustellen über den Schutz des einzelnen vor diesen entstehenden Giganten.

Wenn schon dieses ganze als hochtechnisch bezeichnete Gesetz ausser diesem Artikel 33 Absatz 1 kein einziges Wort über Datenschutz enthält, möchte ich Sie eindringlich bitten, mindestens diese Referenzgrösse hier stehenzulassen; so werden die PTT-Betriebe bei ihren Tätigkeiten – bei ihrer Arbeit der Festlegung technischer Normen – unsere Präferenzen, unsere Prioritäten, unsere Anliegen ebenfalls kennen; sie werden

nicht im Irrglauben leben, wir als Gesetzgeber seien damit zufrieden, wenn den technischen Gegebenheiten und Neuerungen Rechnung getragen wird.

Ich bitte Sie also eindringlich mit der einhelligen Kommission, diesen Begriff des Datenschutzes hier in Artikel 33 Absatz 1 stehenzulassen.

Lassen Sie mich zum Schluss meiner Ausführungen noch etwas Ketzisches sagen: Wenn man hier beginnt, im Gesetzgebungsprozess eines souveränen Staates, dessen eine Parlamentskammer wir sind, die Gesetzgebung andauernd mit Referenzen auf die Gesetzgebung supranationaler Organisationen beeinflussen zu wollen, frage ich mich langsam, was denn diese Gesetzgebung überhaupt noch soll. Entweder legiferieren wir hier als Parlament eines souveränen Staates, oder dann sind wir bereits Glied einer supranationalen Organisation und sparen uns diese mühselige Gesetzgebungsarbeit, wie wir sie heute noch aufgrund bestimmter Gegebenheiten besonders mühselig ausgestalten.

Wenn man schon so «europaverträglich» legiferieren will, gestalten wir mindestens die Abläufe im Vorgehen etwas «schweizertauglich». Nachdem wir gestern über die Frage der Parlamentsreform gesprochen haben, ist das, was wir heute bei dieser Gesetzgebung bieten, mehr als eine Karikatur: Was sich hier abspielt, ist nämlich mehr als eine Kommissionsberatung.

Ich bitte Sie, diesen Begriff Datenschutz in Artikel 33 Absatz 1 unter allen Umständen in diesem Gesetz zu belassen. Es ist bloss eine Referenz, aber mindestens das.

Lanz: Ich kann weiterfahren, und zwar geht es um Absatz 3 dieses Artikels. Da hat mir ebenfalls der kleine Finger gesagt, der Bundesrat wolle diesen Absatz ablehnen, und der Herr Kommissionspräsident hat ihn auch nur halbherzig verteidigt, obwohl er in der Kommission stillschweigend durchgegangen ist.

Um was geht es? Es geht um das Gesprächsgeheimnis und um Persönlichkeitsschutz. In Artikel 14 sprechen wir zwar von Fernmeldegeheimnis, aber dort ist das Problem des Mithörenkönnens privater Gespräche nicht gelöst. Darum habe ich in der Kommission eine Anregung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes aufgenommen, welche nach einigen Geburtswehen zu Absatz 3 von Artikel 33 geführt hat.

Es gibt Telefonvermittlungsanlagen, wo man ohne weiteres Gespräche, die einen nichts angehen, mithören kann. Das haben in letzter Zeit auch die Produzenten solcher Anlagen wahrscheinlich als störend empfunden und nun gewisse Signale eingebaut, damit die Sprechenden hören, dass jemand mithört, der mit diesem Gespräch nichts zu tun hat. Aber leider wird sehr oft – da kann ich aus praktischer Erfahrung sprechen – dieses Signal einfach ausgeschaltet und trotzdem mitgehört. Das möchten wir verhindern; darum dieser Antrag.

Wer Gespräche mithört – das ist teilweise notwendig –, der soll dem Abgehörten mitteilen: Jetzt hört noch jemand mit. Das wäre Anstand, und das wäre Gesprächsgeheimnis, wie wir es verstehen.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte Sie bitten, sowohl bei Absatz 1 als auch bei Absatz 3 von Artikel 33 der Formulierung des Bundesrates zu folgen. Zuerst zu Absatz 1:

In der Botschaft zum Fernmeldegesetz erklärt der Bundesrat, welchen Zielen die technischen Anforderungen an Teilnehmeranlagen entsprechen sollen. Es geht um die Betriebssicherheit der Geräte, des Netzes sowie um die Dienstkompatibilität. Die Kommission möchte hier offenbar zusätzlich die Anliegen des Datenschutzes im Fernmeldegesetz verankern. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die technischen Anforderungen den internationalen Normen Rechnung zu tragen hätten. Heute sind die technischen Anforderungen der einzelnen Länder vielfach noch verschieden. Das ist auf die historisch gewachsenen einzelnen Fernmeldenetze zurückzuführen. Die Zukunft sollte aber den international gültigen Normen gehören. Auf europäischer Ebene sind hier grosse Anstrengungen im Gange. Die Schweiz nimmt auch aktiv an diesen Arbeiten teil. Herr Kommissionspräsident Auer hat es bereits zum Ausdruck gebracht: Wir sollten hier keine weiteren Hindernisse

aufbauen, und wir sollten darauf achten, dass wir diese Normen auch national anwenden und keine Sonderzügelein fahren. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, bei Artikel 33 Absatz 1 der Formulierung des Bundesrates zu folgen.

Zu Absatz 3: Hier geht es um das Mithören, Ich möchte Sie ebenfalls bitten, dem Bundesrat zu folgen. Der Antrag der Kommission hat einen ausgesprochenen Spezialfall im Visier. Es geht um Teilnehmervermittlungsanlagen, bei denen man über sie laufende Gespräche mithören kann. Die Kommission möchte, dass im Falle eines solchen Mithörens der Gesprächsteilnehmer davon mittels eines akustischen Signals in Kenntnis gesetzt wird. Es sind also nicht allgemein Fernmeldeanlagen, sondern nur Telefonanlagen betroffen.

Ich habe Verständnis für das Anliegen der Kommission, aber ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass es technisch kaum durchsetzbar wäre, eine völlige Mithörsicherheit zu erreichen. Neben dieser erwähnten gibt es auch noch andere Mithörmöglichkeiten, zum Beispiel Konferenzschaltungen, Lautsprecher in der Teilnehmeranlage usw., die nicht von der Einschränkung betroffen wären. Zudem muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Schweiz einmal mehr riskieren könnte, mit dieser Bestimmung ein Sonderzügelein zu fahren. Gerade Herr Beat Kappeler vom Schweizerischen Gewerkschaftsverband hat uns ja empfohlen, diese Sonderzügelein aufzugeben. Das Ausland stellt nicht unbedingt dieselben Anforderungen, und damit könnte – wie der Herr Kommissionspräsident bereits zum Ausdruck gebracht hat – ein technisches Handelshemmnis geschaffen werden. Das sollten wir jetzt eben nicht schaffen. Wir sollten das vermeiden, und deshalb bitte ich Sie hier – auch mit Blick auf die Anpassung im internationalen und im europäischen Bereich –, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	29 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	45 Stimmen

Art. 34

Frau **Nabholz:** Da Kollege Bonny so freundlich dazu eingeladen hat, die Interessenbindungen offenzulegen, tue ich das gerne. Man kann ja auch nachlesen, dass ich im Verwaltungsrat der IBM Schweiz sitze.

Mein Antrag hat vor allem zwei Stossrichtungen. Er betrifft einerseits eine Entlastung des Zulassungsverfahrens und dessen Vereinfachung und andererseits die hier schon mehrfach erwähnte Anpassung an die Entwicklungen im Rahmen der EG. Teilnehmeranlagen, die der Zulassungspflicht unterliegen, müssen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen überprüft werden. Dazu sieht Artikel 34 eine Prüfstelle vor. Im Zusammenhang mit den eben beschlossenen, vorangehenden Artikeln bedeutet das, dass für die Zulassung ein dreistufiges Prozedere vorgesehen ist: die Festlegung der technischen Anforderungen durch die PTT, die Prüfung durch die anerkannte Prüfstelle und die Zulassung.

Dieses Verfahren wird von mir nicht bestritten. Man muss sich aber bewusst sein, dass es zeitaufwendig, kompliziert und auch mit hohen Kosten verbunden ist. Der Bundesrat hält selbst auf Seite 48 seiner Botschaft fest, dass die Prüfung relativ grosse technische und personelle Mittel erfordere. Und er fährt fort, dass die Prüfstelle der PTT-Betriebe über diese Mittel verfüge.

Nun ist aber gemäss Antrag der Kommission das Konzept geändert worden. Man will die Prüfung einer unabhängigen Instanz übertragen. Wenn aber eine unabhängige Prüfstelle, die ich begrüsse, zuständig ist, bedeutet das, dass die in der Bot-

schaft erwähnten technischen und personellen Voraussetzungen bei den PTT für diese nicht mehr zur Verfügung stehen. Das heisst, es muss ein erheblicher Apparat auf die Beine gestellt werden.

Es drängt sich deshalb meines Erachtens auf, nach einem Weg zu suchen, der einfach, verlässlich sowie zeit- und kostensparend zum gleichen Ziel führt. Eine zweckmässige Lösung kann darin bestehen – in Ergänzung zum Prüfstellenverfahren, das ich, wie betont, nicht bestreite –, ein Verfahren der Selbstprüfung durch die Hersteller vorzusehen, verbunden mit der Pflicht zur Abgabe einer Erklärung, dass ihre Geräte die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Dieses Verfahren entspricht der Lösung, wie sie die EG in ihren Richtlinien vom 14. Juni des vergangenen Jahres vorsieht. Die sogenannten Maschinenrichtlinien sind zwar noch nicht in Kraft, aber in der Vernehmlassung. Danach sollen die Hersteller dafür verantwortlich sein, die Übereinstimmung ihrer Geräte mit den vorgegebenen Anforderungen zu bescheinigen. Sie müssen eine sogenannte «Konformitätserklärung» abgeben, begleitet von einer Dokumentation, die die Konformität mit den technischen Zulassungsvoraussetzungen belegt. Diese Deklaration genügt dann als Nachweis. Gestützt darauf werden die Endgeräte dann mit einer EG-Marke versehen, die den Marktzugang im ganzen Bereich der EG garantiert.

Der Vorteil dieser an den EG orientierten Lösung liegt ganz klar darin, dass der Hersteller wahlweise die Möglichkeit hat, entweder die vorgesehene EG-Typenprüfung über ein Prüfstellenverfahren oder das Konformitätserklärungsverfahren zu wählen. Das, was innerhalb der EG recht ist, sollte für uns billig sein. Mein Antrag liegt auf der Linie dessen, was auch der Kommissionspräsident in seinem Eintretensvotum dargelegt hat: Man solle möglichst eine Anpassung an die Systeme der EG vorsehen.

Das Ziel der Zulassungsvoraussetzung besteht in erster Linie darin, ein Höchstmass an Homogenität, Transparenz und Zuverlässigkeit der Geräte zu erreichen. Dies will auch mein Antrag. Der Markt selbst ist hier die beste Kontrollinstanz; denn Hersteller, die Zugang zu einem Markt haben möchten, müssen ihre Produkte gezwungenermassen dem geltenden technischen Standard des jeweiligen Landes anpassen, um sie überhaupt absetzen zu können.

An der Bedingung, dass die PTT die technischen Bedingungen und Auflagen definieren, denen für die Benutzung des Netzes Genüge getan werden muss, ändert mein Antrag nichts. Die PTT-Betriebe haben übrigens bereits seit einigen Jahren Schritte in dieser Richtung gemacht, denn sie erteilen Gerätezulassungen aufgrund von Herstellerprüfberichten, zum Beispiel für Modems. Wir würden also mit einer Zustimmung zu meinem Antrag nicht völlig neues Neuland beschreiten.

Ein weiteres, gewichtiges Argument scheint mir aber auch die Gleichstellung der inländischen Fernmeldeindustrie zu betreffen. Der Bundesrat hat erkannt, dass die Schweiz im Telekommunikationsbereich keine Insel bilden kann. Er sieht daher in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a vor, ausländische Prüfberichte oder Zulassungen anzuerkennen. Wenn nun aber im EG-Raum die Konformitätserklärung eine Form der Zulassung bildet, die bei uns anerkannt werden kann, ist nicht einzusehen, weshalb wir inländischen Herstellern mehr Aufwand zumuten müssen als dem ausländischen Anbieter, der dieses einfache Verfahren im EG-Raum für sich in Anspruch nehmen kann. Ich möchte Sie auch im Interesse der gleich langen Spiesse um Zustimmung zu meinem Antrag bitten.

Auer, Berichterstatter: Der Antrag Nabholz hat an und für sich etwas Faszinierendes an sich: dass man nämlich die Prüfung in den Unternehmen selbst vornehmen würde, selbstverständlich – ich sagte das schon bei den Erläuterungen – nur unter der Voraussetzung von Kontrollen.

Nun ist uns aber dieses Konformitätszeugnis erst nach der letzten Sitzung, aufgrund der erwähnten neuen EG-Richtlinie, bekanntgeworden. Man könnte allerdings die Selbstzertifikation, unabhängig von der EG-Regelung, auch nur in der Schweiz einführen. Aber wir haben dieses Problem nicht erörtert. Deshalb kann ich Ihnen keinen Standpunkt der Kommission mitteilen. Es wäre immerhin möglich, das Anliegen in eine

Kann-Formel zu nehmen: «Der Bundesrat kann», aber nicht so verbindlich wie im Antrag von Frau Nabholz. Ich glaube, es wäre richtig, wenn der Zweitrat die Frage erörtern würde, ob wir in der Schweiz allein oder allenfalls im Verein mit der EG vorgehen sollen.

Ich kann also zu Ihrem Antrag nicht Stellung nehmen.

Bundesrat Ogi: Zunächst zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnehmeranlagen: Wir könnten uns mit den Anträgen der Kommission einverstanden erklären.

Zum Antrag von Frau Nabholz: Sie hat den Rat ersucht, die Entwicklung und die Anpassung an die EG in diesem Bereich nicht zu verpassen. Ich darf als guter Verlierer doch sagen, dass Sie bei Artikel 33 Absätze 1 und 3 ebenfalls an die Europa- oder EG-Kompatibilität hätten denken müssen.

In ihrem Antrag hat Frau Nabholz eine Idee aus Brüssel aufgenommen, die im Moment diskutiert wird. Aber diese Idee ist noch keineswegs konsolidiert und lässt sich auch nicht im nationalen Alleingang verwirklichen. Wir müssen deshalb den Antrag zum heutigen Zeitpunkt ablehnen. Sollte es sich zeigen, dass der Gedanke in Brüssel zum Durchbruch kommt, wären wir bereit und offen, diese Idee im Zweitrat aufzunehmen. Aber wir sollten uns jetzt nicht dauernd auf neue Fixpunkte einrichten, Fixpunkte, die noch nicht klar bezeichnet und bestimmt sind.

Ich bitte Sie deshalb, uns die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung in Brüssel zu beobachten und dann im Zweitrat allenfalls auf diesen Antrag zurückzukommen.

Heute muss ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Nabholz	41 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	38 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Teilnehmeranlagen kontrollieren. Der Inhaber

Abs. 2

.... Teilnehmeranlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, können

Art. 35

Proposition de la commission

Al. 1

.... les installations d'usagers. Le détenteur

Al. 2

Si une installation d'utilisateur perturbe les télécommunications

Angenommen – Adopté

4bis. Kapitel (neu)

Antrag der Kommission

Titel

Fernmeldekommission

Chapitre 4bis (nouveau)

Proposition de la commission

Titre

Commission des télécommunications

Angenommen – Adopté

Art. 35bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat lässt sich in Fernmeldefragen von einer Kommission beraten, in der die Wissenschaft und die interessierten Kreise vertreten sind.

Abs. 2

Er hört die Kommission an, bevor er:

a. für erweiterte Dienste von Dritten technische Vorschriften erlässt (Art. 8);

- b. die Grundsätze der Zusammenarbeit der PTT-Betriebe mit Dritten beim Erstellen und Betreiben von Fernmeldenetzen festlegt (Art. 18 Abs. 2);
- c. die Konzessionsvorschriften erlässt (Art. 18 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1);
- d. die Teilnehmeranlagen bestimmt, die ausschliesslich von den PTT-Betrieben abgegeben werden (Art. 29 Abs. 2);
- e. vorschreibt, in welchen Fällen die PTT-Betriebe die interessierten Kreise vor dem Festlegen der technischen Anforderungen für bestimmte Teilnehmeranlagen anhören (Art. 33 Abs. 2);
- f. die Anerkennung von Prüfstellen, das Prüf- und das Zulassungsverfahren regelt (Art. 34 Abs. 2).

Abs. 3

Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 35bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Pour les questions concernant les télécommunications, le Conseil fédéral prend l'avis d'une commission composée de représentants des milieux scientifiques et des autres milieux concernés.

Al. 2

Il consulte la commission avant:

- a. d'édicter les prescriptions techniques applicables aux services élargis de tiers (art. 8);
- b. de fixer les principes régissant la collaboration entre l'Entreprise des PTT et les tiers pour l'établissement et l'exploitation de réseaux de télécommunications (art. 18, al. 2);
- c. d'édicter les prescriptions régissant les concessions (art. 18, al. 2 et art. 26, 1er al.);
- d. de désigner les installations d'usagers à fournir exclusivement par l'Entreprise des PTT (art. 29, al. 2.);
- e. de prescrire dans quels cas l'Entreprise des PTT prend l'avis des milieux concernés avant de fixer les spécifications techniques pour des installations d'usagers déterminées (art. 33, al. 2);
- f. de régler la reconnaissance des laboratoires d'essais ainsi que les procédures d'essai et d'agrément (art. 34, al. 2).

Al. 3

Le Conseil fédéral peut confier d'autres tâches à la commission.

Frau Diener: Es geht bei Artikel 35bis um die Kommission, die den Bundesrat in den Fernmeldefragen berät. Hier habe ich nun einige Fragen an den Bundesrat, die ich gerne beantwortet hätte.

Zur Zusammensetzung dieser Kommission sagt Artikel 35 Absatz 1, dass die Wissenschaft und die interessierten Kreise in dieser Kommission vertreten seien.

Ich habe heute morgen schon in der Eintretensdebatte meine Grundsatzgedanken zu diesem Fernmeldegesetz und zur Fernmeldetechnik überhaupt eingebracht. Ich möchte mich hier nicht wiederholen, aber ich möchte jetzt ganz konkret wissen: Wer gehört zu diesen interessierten Kreisen? Gehören dazu auch ökologische Kreise, gehören dazu auch sozial engagierte Kreise? Ich habe heute morgen eine parlamentarische Initiative eingereicht, in der die Gründung eines Instituts für Kommunikations- und Informationsökologie gefordert wird.

Ich möchte hier vom Bundesrat wissen, ob er bereit ist, in diese Kommission auch Leute miteinzubeziehen, die sich in diesen Bereichen engagieren.

Ich habe heute morgen sehr viele Fragen gestellt. Es wurde mir eigentlich keine dieser Fragen beantwortet. Das scheint darauf hinzuweisen, dass diese Bedenken entweder noch nicht spruchreif sind oder dass man keine Antworten weiss.

Herr Mühleman hat mir heute morgen auch die Zweiteilung der Gesellschaft bestätigt. Er hat nämlich gesagt, dass wir ein Kulturförderungsgesetz haben, das letztlich dann als Reparaturwerkstätte für dieses Fernmeldegesetz eingesetzt wird. Also hat er im Grunde genommen meine Bedenken bestätigt. Wahrscheinlich war er sich dessen gar nicht bewusst.

Wir streben eine ganzheitliche Politik an, und zur ganzheitlichen Politik gehört für mich auch eine Kommission, die ganzheitlich zusammengesetzt ist. Ich möchte von Ihnen, Herr Bundesrat, wissen, wie weit Sie auch die Kreise, die ich jetzt angesprochen habe, in diese Kommission miteinbeziehen werden.

Auer, Berichterstatter: Herr Caccia und ich wollten die weiteren Begründungen der Artikel schriftlich zu Protokoll geben, aber das ist offenbar rechtlich nicht zulässig. Wir werden uns daher auf Erläuterungen beschränken, bei denen uns die Kommission ausdrücklich den Auftrag gegeben hat, sie zu den Materialien zu geben. Ferner werden wir nur noch in einer Sprache referieren, um etwas Zeit einzusparen.

Die in Artikel 35bis vorgeschlagene Fernmeldekommission haben wir bereits bei jenen Artikeln, wo sie beigezogen werden soll, erwähnt. Es liegt eine Enumeration vor. Zu entscheiden hat in allen Fragen der Bundesrat.

Die unabhängige Kommission soll ihn beraten. Sie ist kein selbständiges Exekutivorgan. Sie hat bei der Vorbereitung der Vollziehungsverordnungen mitzuwirken und die technische Entwicklung sowie jene der EG zu verfolgen. Sie ist vor allem bei umstrittenen Wettbewerbsfragen beizuziehen, wenn die Rechte Dritter tangiert werden, zum Beispiel bei den Schnittstellen der Bereiche PTT und Privatwirtschaft.

Ihre anspruchsvolle Aufgabe ist primär eine technische. Sie muss aber auch wirtschaftspolitische Probleme beurteilen. Gesucht sind dafür vor allem Leute mit einem generalistischen Weitblick. Sie müssen mithelfen, im Bereich der Telematik eine zukunftsorientierte, auch die Ökologie einschliessende Strategiepolitik zu entwickeln.

Was die Zusammensetzung der Kommission betrifft, denken wir an fünfzehn, höchstens zwanzig Mitglieder. Wir sehen gemäss Absatz Vertreter der Wissenschaft (womit auch die Forschung angesprochen ist) sowie der sogenannten interessierten Kreise vor. Gemeint sind damit, ausser Herstellern, Anbietern, Benützern und PTT-Fachleuten Grosskunden, Computerindustrie, Regionen sowie Telekommunikations- und EG-Spezialisten aus Wirtschaft und Verwaltung.

Auch das grosse Erfahrungspotential des PTT-Personals sollte genutzt werden. Herr Bundesrat Ogi sicherte daher zu, jenem Einsitz in die Kommission zu gewähren und erfüllt damit die von Herrn Lanz beim Eintreten namens der SP-Fraktion aufgestellte Forderung.

Die Aufgabenteilung, wie Sie sie auf der Fahne finden, ist von Ihrer Kommission bei den Buchstaben b, d, e und f einstimmig beschlossen worden. Buchstabe a (Erlasse des Bundesrates für die erweiterten Dienste) hiess sie mit 12 zu 5 Stimmen gut, Buchstabe c (Vorschriften über Zusammenarbeit und Konzessionserteilung) mit 9 zu 6 Stimmen.

Nicht zum Mandat der Kommission gehören die Abgaben, insbesondere nicht der sensitive Artikel 37, der die wichtigsten Gebühren betrifft und den Herr Caccia nachher erläutern wird. Diese Gebühren werden nämlich bereits heute durch die Konsultative PTT-Konferenz, die Konsultativkommission, zuhanden des Verwaltungsrates und des Bundesrates begutachtet. Diese Kommission ist, wie der Verwaltungsrat und die Generaldirektion, ein Organ der PTT-Betriebe. Abgesehen davon, dass die Konsultativkommission auch für die Posttaxen zuständig ist, möchten wir keine Kompetenzüberschneidung schaffen.

Ein in der Kommission gestellter Antrag, bei den Gebühren wenigstens die Konzessionsabgaben für das Recht, Fernmeldenetze zu erstellen und zu benützen (Art. 36 Bst. e), in den Auftrag der Kommission mit einzubeziehen, wurde mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls verworfen – mit 10 zu 3 Stimmen – wurde ein Antrag, es sei in der Kommission bereits bei den Begriffsdefinitionen in Artikel 3 anzuführen.

Wiederum einstimmig gutgeheissen wurde Absatz 3. Danach kann der Bundesrat der Fernmeldekommission weitere Aufgaben übertragen. Absatz 3 trennt damit den fakultativen vom obligatorischen Bereich in Absatz 2.

Das Wort «Kompetenzüberschneidungen» ist gefallen. Es ist verständlich, dass die vorgeschlagene Kommission für die PTT nicht gerade Lustobjekt unserer Beratungen war. Sie hat

aber gemeinsam mit dem Departement Hand zur vorgeschlagenen Lösung geboten. Die Kommission ist auch nicht ein Wunschkind des PTT-Verwaltungsrates. Dieser hat in einem Brief vom 23. Juni 1989 seine Besorgnis geäußert, die Befugnisse der Kommission könnten die verfassungsmässige Aufgabenerledigung der PTT-Betriebe «in sehr ungünstiger Weise» beeinträchtigen.

Unsere Kommission teilt diese Auffassung nicht. Sie war sich der Gefahr bewusst, es könnte Unübersichtlichkeit bei den verschiedenen Organen der PTT geschaffen werden. Sie hat deshalb Bedacht darauf genommen, mögliche Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Aufgaben der Fernmeldekommission sind mit jenen anderer PTT-Organen koordiniert.

Klar festzuhalten ist, wie Herr Lanz schon sagte, dass die Fernmeldekommission nur beratend zu wirken und dass sie sich nicht in die Unternehmungspolitik einzumischen hat. Für diese sind in erster Linie Verwaltungsrat und Generaldirektion zuständig. Auch soll die notwendige Flexibilität der Unternehmungsführung nicht beeinträchtigt werden. Die Generaldirektion ist nämlich durch die Verpflichtung ihrer vielen schriftlichen und mündlichen Berichterstattungen an Bundesrat, Departement, Verwaltungsrat, GPK, Finanzkommissionen, Finanzdelegation, Konsultativkommission und andere Gremien ohnehin stark von ihren eigentlichen Aufgaben abgehalten.

Bundesrat **Ogi**: Ihre vorberatende Kommission hat diese Fernmeldekommission beantragt. Wir können damit leben. Wir sollten jetzt aber aufpassen, dass die Debatte nicht zu einer Kommissionssitzung degeneriert. Wir können hier nicht endgültig sozusagen mit einem Schuss aus der Hüfte diese Kommissionszusammensetzung vornehmen. Die Skizze, wie sie aussehen könnte, hat der Kommissionspräsident dargelegt. Ich kann Ihnen versichern, Frau Nationalrätin Diener, wir werden in bezug auf die Zusammensetzung sehr offen sein.

Angenommen – Adopté

Art. 36

Antrag der Kommission

....

- a.
- b.
- c. Verbindungstaxen für den Grunddienst;
- d.
- e.
- f. die Prüfung von Teilnehmeranlagen, die Zuteilung

Proposition de la commission

....

- a.
- b.
- c. pour le service de base;
- d.
- e.
- f., l'essai d'installations d'usagers,

M. Caccia, rapporteur: Nous proposons de biffer les taxes administratives pour l'agrément des installations d'usagers à la lettre f. C'est donc la conséquence des dispositions que nous avons prises aux articles 32 et 34 que nous venons d'approuver.

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat

Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat setzt die Taxen für Verbindungen im Inland möglichst unabhängig von der Distanz fest.

Art. 37

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral

Al. 2 (nouveau)

Autant que possible, le Conseil fédéral fixe les taxes des communications nationales indépendamment de la distance.

Widrig: Da sich hier die bundesrätliche Fassung von der Kommissionsfassung in einem wichtigen Punkt unterscheidet – ich kenne zwar die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht –, möchte ich mich kurz äussern. Nach Artikel 36 BV werden die Tarife im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. Damit ist verfassungsrechtlich abgesichert, dass sich die Tarifpolitik auch auf die verschiedenen Regionen unseres Landes zu beziehen hat. Das heutige Tarifierungssystem ist unhaltbar und muss der neuen Telekommunikationstechnik angepasst werden, bei der entfernungsrelevante Kosten weiter abnehmen. Wie bereits Kollege Columberg sagte, haben wir bei den Telefongesprächen in die entfernteren Orte eine Ueberdeckung mit 116 Prozent und im Ortsverkehr die Unterdeckung mit 74 Prozent. Ausgedeutet: Diejenigen Personen in den Randregionen, die häufiger in entferntere Orte telefonieren müssen, dürfen zur Strafe noch den Ortsverkehr verbilligen. So bildete zum Beispiel die Zone 2 (das sind Distanzen von 20 bis 100 km) im Jahre 1988 die Haupteinnahmequelle von 651 Millionen Franken, das sind 42 Prozent des Inlandverkehrs.

Durch vermehrten Einsatz digitaler Uebertragungswege und Vermittlungsstellen werden effektive Kostenunterschiede zwischen kurzen und langen Verbindungsstrecken stark reduziert. Im Inland ist vorgesehen, das PTT-Netzkonzept von heute 52 Netzgruppen auf neu 20 Netzgruppen zu reduzieren. Es stellt sich die Frage, ob der Einheitstarif im ganzen Land einzuführen sei. Er hätte die Folge, dass das Telefongespräch über die Strasse gleichviel kostet wie beispielsweise das von Rorschach nach Vevey. Der Telefonverkehr wickelt sich zu 60 Prozent im Ortsnetz und der Nachbarzone ab, wo die zwischenmenschlichen Beziehungen am engsten sind. Die Ortsgesprächsgebühren sind beim Einheitstarif wesentlich zu erhöhen; bei drei Minuten zum Beispiel auf 40 Rappen. Da dies politisch kaum realisierbar ist, sollte der nächste Schritt die Einführung von zwei Taxzonen sein. Ich denke an eine Nahverkehrszone mit 25 Rappen und an eine Fernverkehrszone mit 45 Rappen.

Das Fernmeldegesetz bringt Liberalisierung. Für 700 Millionen Franken Investitionen wird jährlich mehr liberalisiert. Aber Liberalisierung hat dort ihre Grenzen, wo es um eine gleichwertige Grundversorgung geht. Da ist Artikel 5 der erste Grundpfeiler in diesem Gesetz. Danach sollen die Grunddienste in allen Landesteilen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden. Der zweite Grundpfeiler ist Artikel 37, wo die bundesrätliche Fassung um den neuen zweiten Absatz zu ergänzen ist.

Ich unterstütze auch namens der CVP-Fraktion diese Fassung der Kommission, wonach der Bundesrat die Taxen für Verbindungen im Inland möglichst unabhängig von der Distanz festsetzt.

M. Caccia, rapporteur: Comme vient de le rappeler M. Widrig, votre commission propose d'ajouter à la proposition du Conseil fédéral un alinéa qui dit: «Autant que possible, le Conseil fédéral fixe les taxes des communications nationales indépendamment de la distance.» Il y a eu un long débat en commission. Il faut rappeler qu'il y a aujourd'hui cinq zones de tarification, du rayon local à la zone la plus éloignée. Il faut aussi rappeler que, pour le rayon local, le degré de couverture des coûts des PTT par les taxes de communication est de 74 pour cent; pour la première zone après le rayon local, 98 pour cent; pour la deuxième et la troisième zone, 116 pour cent; et pour la quatrième zone, 113 pour cent. Les taxes de télex, de téléfax, de télégrammes et de vidéotex sont aujourd'hui déjà calculées indépendamment de la distance.

Il y a quelques raisons pour s'opposer à une indépendance absolue de la distance: le fait que, pour équilibrer les taxes, et par conséquent, les revenus des PTT, il faudrait augmenter les taxes pour le rayon local de 150 pour cent, de 13 pour cent pour la première zone, et que, dans les zones successives, il y

aurait un rabais de 28 à 50 pour cent. Reste un point d'interrogation: quelle est l'élasticité de la demande de communication et comment pourrait-elle s'appliquer avec un tel changement de taxe? En faveur d'une indépendance totale de la distance dans la tarification, il y a tout d'abord des raisons de politique régionale – si on appelle de loin, il y a un degré de couverture de 116 jusqu'à 113 pour cent; par conséquent, les communications à longue distance paient une partie des coûts des communications dans le rayon local; ensuite, il y a des raisons d'aménagement du territoire – M. Segond nous rappelait des situations particulières, à Genève, dans des entreprises de services, où les coûts des conversations locales amènent facilement leurs chefs à maintenir le siège de ces entreprises à l'intérieur d'une agglomération urbaine.

Finalement, la commission a trouvé une solution de compromis entre ces intérêts opposés, solution qui permet d'adapter graduellement la tarification. Les PTT envisagent en tout cas déjà de diminuer ultérieurement le nombre des zones de tarification qui, je le rappelle, se chiffrent aujourd'hui à cinq. La commission est donc tombée d'accord pour ouvrir une possibilité et donner une marge de manoeuvre au Conseil fédéral afin d'aller dans cette direction en évitant des sauts qui pourraient créer des réactions démesurées de la part de la population.

Bundesrat Ogi: Der Bundesrat akzeptiert die Zusätze, wie sie die Kommission zu Artikel 37 beantragt. Wir haben auch Verständnis für Ihr Anliegen, Herr Nationalrat Widrig. Es ist beizufügen, dass die neuen Techniken Ihrem Anliegen ebenfalls entgegenkommen. Längerfristig kosten Fernverbindungen immer weniger, wie wir das beispielsweise mit den Tarifen nach Uebersee erfahren haben.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass mit dem Näherkommen an die Distanzunabhängigkeit Taxerhöhungen für die Nahverbindungen wahrscheinlich unabdingbar sein werden. Für gewisse Dienste wie Telex, Telepac, Videotex wird bereits heute distanzunabhängig tarifiert. Beim Telefon kann man nur schrittweise in diese Richtung gehen. Herr Nationalrat Caccia hat Ihnen die Einzelheiten betreffend Zonen und Vorstellungen des Bundesrates erläutert.

Wir sind also bereit, dem Antrag der Kommissionmehrheit zu folgen und damit auch Ihrem Anliegen – zwar nicht morgen, aber in einigen Jahren – voll zu entsprechen.

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Dreher

Abs. 1

.... Aufzeichnungen. Der Abgabepflichtige kann kostenlos eine detaillierte Rechnung verlangen.

Art. 39

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Dreher

Al. 1

.... dont elle dispose. L'assujetti peut exiger, sans frais supplémentaires, une facture détaillée.

Dreher: Mein Antrag beinhaltet eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Stimmt Ihre Telefonrechnung? Wissen Sie, ob der Betrag, den Sie zweimonatlich fakturiert erhalten, richtig

ist? Sie wissen es nicht! Sie können es glauben – was Sie in der Regel tun – und bezahlen.

Es geht mir darum, dass der Konsument einen Anspruch darauf erhält, seine Rechnung detailliert zu erhalten. Das heisst nun nicht, dass er diese Detaillierung zwangsläufig verlangen muss.

Wer beispielsweise ein Gewerbe betreibt, weiss, dass mit dem Ausstellen von Rechnungen ein manchmal nicht unbeträchtlicher Aufwand verknüpft ist. Folglich könnte ein allfälliges Vorbringen, die detaillierte Rechnung würde den PTT einen erhöhten Aufwand bringen, nicht erheblich sein. In der Botschaft steht in Ziffer 253 am Schluss, dass die technische Entwicklung den PTT-Betrieben im übrigen erlauben werde, in Zukunft Fernmeldeverbindungen einzeln aufzuzeichnen und den Abonnenten auf vorheriges Begehren hin detailliert in Rechnung zu stellen.

Diese Zukunft hat mindestens 1971 begonnen. Ich erinnere mich nämlich, dass ich als Student in New Jersey (USA) zu meinem Erstaunen unaufgefordert eine detaillierte Telefonrechnung erhalten habe, worin ganz selbstverständlich alle Ausserortsgespräche aufgezeichnet waren (die Innerortsgespräche waren nämlich gratis). Es ist somit kein Argument, dass erst in Zukunft diese detaillierte Rechnungstellung erfolgen könne.

Es geht mir aber noch um etwas anderes: nämlich darum, dass diese detaillierte Rechnungstellung, die in Zukunft möglich sein wird – sie ist es übrigens schon heute –, dem Konsumenten gebührenfrei zugestellt wird. Derjenige Konsument, der eine Detaillierung verlangt, soll nachher nicht zusätzlich belastet werden für die Gebühren, welche dieser Aufwand verursacht. Es ist an sich etwas völlig Selbstverständliches, was ich verlange, aber es ist zweckmässig, dieses Anliegen auf Stufe Gesetz zu regeln und nicht dem Belieben der Verordnung zu überlassen.

Ich bitte Sie also, den Antrag zu unterstützen.

Auer, Berichterstatter: Die Kommission hat diesen Antrag von Herrn Dreher nicht behandelt. Erstaunlicherweise hat Artikel 39, obwohl von grossem Gewicht, in der Kommission zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Offenbar ist das Vertrauen in die PTT, dass sie auch bei der Taxabrechnung zuverlässig und ehrlich sind, ziemlich gross. Von den rund 22 Millionen Fernmelderechnungen werden im Jahr etwa 3500 beanstandet, das sind etwa ein Sechstel Promille. Von den Einsprechern erhalten nach der administrativen oder technischen Ueberprüfung der Rechnungen etwa 10 Prozent oder 350 recht. Wenn man nun, wie es Herr Dreher vorschlägt, allen Leuten eine detaillierte Rechnung zustellen müsste, so bedingte dies jedenfalls – auch wenn dies mit der Zeit technisch leichter zu bewerkstelligen sein wird – einen zusätzlichen Aufwand, der so oder so mit Gebühren bezahlt werden müsste. Wenn diese Rechnungen mit der Post zugestellt werden, müssen die Fernmeldedienste die Post intern vergüten, damit das Postdefizit nicht noch grösser würde. Der Aufwand der Fernmeldedienste selbst müsste auch bezahlt werden. Es wäre also gehupft wie gesprungen. Jemand müsste diesen Aufwand finanzieren. Wenn er klein ist, könnte diese Idee verwirklicht werden.

Wie gesagt: Wir haben sie nicht geprüft. Persönlich würde ich Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen. Die Ständeratskommission kann die technischen und administrativen Möglichkeiten sowie die Kosten des Anliegens ja noch näher untersuchen.

Dreher: Sie gestatten, dass ich Herrn Auer korrigiere. Ich habe nicht gesagt, man solle die Rechnung allen Abonnenten detailliert zustellen. Was ich beantrage, ist die gebührenfreie Detaillierung für diejenigen Abonnenten, die eine Detaillierung wünschen, und nicht mehr.

Auer, Berichterstatter: Auch wenn Sie detaillierte Rechnungen nur dieser kleinen Minderheit zustellen, führt dies trotzdem zu einem Aufwand, der durch die Gesamtheit der Abonnenten finanziert werden muss. Die Frage ist also, ob die Allgemeinheit

für diesen Dienst, der für einzelne Bürgerinnen und Bürger geleistet wird, aufkommen soll.

Nachdem ich den Antrag Dreher jetzt richtig interpretiere, empfehle ich nicht mehr, ihn abzulehnen; ich enthalte mich der Stimme.

Bundesrat Ogi: Die detaillierte Rechnungstellung ist technisch möglich, wo IFS-Zentralen bestehen. Diese werden ja – wie Sie wissen – sukzessive eingeführt. In verschiedenen Gegenden sind sie bereits verfügbar.

Herr Nationalrat Dreher möchte hier aber die zusätzliche Dienstleistung gratis erklären. Ganz gratis geht's natürlich nicht. Irgendwo muss der Kunde auch diese Dienstleistung bezahlen, sei dies z. B. über das Abonnement – verdeckt – oder eben speziell ausgewiesen. Die summarische Rechnungstellung ist heute im Preis für das Abonnement inbegriffen. Will jemand eine detaillierte Rechnung, so handelt es sich um eine zusätzliche Dienstleistung, die bezahlt werden muss. Hier soll offenbar der Preis auf alle Abonnenten abgewälzt und verdeckt werden. Das finden wir nicht richtig.

Dem Anliegen von Herrn Nationalrat Dreher kann dank den zu erwartenden technischen Verbesserungen in einigen Jahren voll Rechnung getragen werden. Im heutigen Zeitpunkt möchte ich Sie aber bitten, diesen Antrag abzulehnen – dies um so mehr, als Herr Berichterstatter Auer zum Ausdruck gebracht hat, dass der Wunsch nach einer solchen detaillierten Aufstellung gar nicht so gross ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	53 Stimmen
Für den Antrag Dreher	36 Stimmen

Art. 40, 41

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Mehrheit

....

a.

b. für soziale Härtefälle sowie für Alarmorganisationen von Feuerwehren und ähnlichen Organisationen die Befreiung oder

Minderheit

(Leuenberger-Solothurn, Ammann, Borel, Lanz, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Widrig)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Lanz

Abs. 2 Bst. b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c (neu)

c. Feuerwehren und ähnlichen Organisationen für ihre Alarmanlagen den Erlass von Abgaben nach Artikel 36, Buchstaben b, e und f vorsehen.

Art. 42

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Majorité

.... ;

b. trop rigoureuses ainsi que pour les organisations d'alarme des services du feu et d'autres organismes analogues.

Minorité

(Leuenberger-Soleure, Ammann, Borel, Lanz, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Widrig)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Lanz

Al. 2 let. b

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c (nouveau)

c. prévoir la remise, aux services de la lutte contre le feu et aux organisations similaires, au titre de leurs dispositifs d'alarme, des redevances définies aux lettres b, e et f de l'article 36.

Lanz: Um Zeit zu sparen, verzichte ich auf den schönen Vortrag, den ich vorbereitet habe, und mache es ganz kurz. Wenn schon die Kommission und mit ihr vermutlich auch der Rat – bei der einflussreichen Lobby kann das kaum anders sein – den Kreis der Abgabenbegünstigten erweitern wollen, soll dies gesetzeskonform geschehen. Es scheint klar, es sollen nicht Gebühren für Alarmorganisationen, sondern für Alarmanlagen reduziert werden können. Mein Antrag ist wohl das Maximum dessen, was an Entlastung für die in Frage stehenden Organisationen vorgesehen werden kann.

Wir müssen darauf bedacht sein, den Zweckartikel nicht zu verletzen. Als Nicht-Jurist bin ich nicht ganz sicher, ob mein Antrag nicht schon zu weit geht. Aber ich rechne mit den Rechtsgelehrten des Ständerates und bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Auer, Berichterstatter: Im Prinzip ist der Mehrheitsbeschluss der Kommission ungefähr gleich begründet wie jetzt der Antrag Lanz. Der Kommissionsantrag wurde mit 12 zu 8 Stimmen angenommen. Wie erwähnt, handelt es sich nur um Gebühren für Alarmierungsanlagen. Die Organisationen, die Träger, sind, wie die Feuerwehren, keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften; deshalb ist eine Abgabenbefreiung gemäss der Fassung des Bundesrates nicht zulässig.

Der Antrag der Kommission und der Antrag von Herrn Lanz sind für spezielle Härtefälle gedacht. In der Kommission wurde dies betont. Es kann sich also nicht um einen generellen Abonnements- und Gebührenerlass für die Alarmanlagen aller Feuerwehren und anderen Organisationen handeln, die uns einen guten Dienst erweisen. Andernfalls müssten die PTT zusätzlich eine gemeinwirtschaftliche Leistung erbringen.

Bundesrat Ogi: Die Kommission möchte neben einzelnen sozialen Härtefällen auch die Alarmanlagen von Feuerwehren und ähnlichen Organisationen von Abgaben befreien. Das muss als neue gemeinwirtschaftliche Leistung der PTT-Betriebe bezeichnet werden. Hier hat alles seine Grenzen. Wir sind deshalb zurückhaltend. Die PTT-Betriebe sollen in erster Linie unternehmerisch tätig sein und ihren Auftrag erfüllen. Das ist auch das, was wir immer wieder im Zusammenhang mit dem Budget und der Rechnung hören.

Die Wehrdienste sind eher Sache der Kantone. Trotzdem sind die PTT-Betriebe ihren Anliegen bereits entgegengekommen. So gelten für öffentliche Feuerwehren niedrigere Regalgebühren. Weitere Spezialregelungen scheinen uns hier nicht angebracht. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Bundesrat zu folgen.

Herr Nationalrat Lanz will eine Mittellösung zwischen Kommission und Bundesrat, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Er verzichtet auf den Erlass der Gesprächstaxen, schränkt aber die Vergünstigung ein. Der Bundesrat ist auch hier gegen die Erweiterung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Sie wissen, wovon ich spreche. Es kommt da noch einiges – ich denke an ein gewisses Netz – auf uns zu.

Ich möchte Sie deshalb bitten, die Anträge abzulehnen und dem Bundesrat zu folgen.

Stucky: Der Antrag der Mehrheit der Kommission geht auf eine Fassung zurück, die von mir stammt und bei der noch andere Herren mitgewirkt haben. Ich muss nun sagen, dass der Text von Herrn Lanz die bessere Fassung und auch systema-

tisch klarer ist. Kollege Lanz hatte einige Wochen mehr Zeit, darüber nachzudenken als ich. Inhaltlich wollen beide das Gleiche; es geht bei beiden Anträgen um die Alarmanlagen und nicht etwa um Telefongespräche, die wir nie zu verbilligen beabsichtigten.

Le président: La proposition de minorité Leuenberger a été retirée.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Lanz	76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	2 Stimmen

Art. 43 – 45

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 46

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: In Zusammenhang mit Artikel 46 hat sich die Kommission eingehend mit dem Problem der Hacker beschäftigt. Wie Sie wissen, hat die Entwicklung der EDV auch für Kriminelle ein neues Tätigkeitsgebiet eröffnet: Daten- und Programmdiebstahl, Computer-Spionage, Sachbeschädigung durch Computer-Sabotage, darunter auch die Plazierung von Computer-Viren, und der Computer-Betrug.

Zu diesen Problemen hat die Kommission das Bundesamt für Justiz um eine Stellungnahme ersucht.

In der Tat bestehen in der strafrechtlichen Verfolgung der erwähnten Machenschaften Lücken. Diese können jedoch nicht mit dem Fernmeldegesetz geschlossen werden, wohl aber mit dem Straf-, allenfalls mit dem Datenschutzgesetz. Beide werden zurzeit beraten. Im Fernmeldegesetz sollen Verstösse gegen Vorschriften des Fernmelderechts unter Strafe gestellt werden; welche, sagen die einzelnen Artikel dieses Kapitels. Hingegen sind Verstösse gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nach diesem zu ahnden, auch wenn sie mit Hilfe von Fernmeldeeinrichtungen begangen werden.

Ein Betrug zum Beispiel ist nach Artikel 148 Strafgesetzbuch strafbar, auch wenn der Betrüger seinen Geschäftspartner per Telefon übers Ohr gehauen hat. Aus diesem Grunde hat das Strafgesetzbuch – allenfalls das Datenschutzgesetz – und nicht das Fernmeldegesetz das Hacken unter Strafe zu stellen. Auch hier ist nicht die Benützung der Fernmeldeeinrichtung unerlaubt, sondern das Verändern von Programmen, das Zerstören von Daten usw.

Der erwähnte Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 20. Juli 1989 erinnert an die Vorschläge der Expertenkommission unter dem Vorsitz von Prof. Hans Schultz, die 1982 ihren Bericht vorgelegt und drei neue Bestimmungen zur Ergänzung des Strafgesetzbuches unterbreitet hat. Diese Vorschläge fanden im Vernehmlassungsverfahren Zustimmung. Eine Arbeitsgruppe des Polizei- und Justizdepartements ist damit beschäftigt, Entwurf und Vernehmlassung zu überarbeiten. Sie werden voraussichtlich dieser Tage die Botschaft erhalten. Schliesslich ist auch im Entwurf zu einem Datenschutzgesetz ein Artikel über unbefugtes Beschaffen von Personendaten vorgesehen.

Sobald die erwähnten Gesetzeslücken geschlossen sind, sollten künftig die meisten der als «Hacking» bekannten Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden können. Das blosses Eindringen in ein Computer-System – ohne Beschaffung, Veränderung oder Zerstörung von Daten oder Programmen – soll allerdings nicht unter Strafe gestellt werden. Solches «Hacking» wird also weiterhin ein zulässiges Hobby bleiben.

Angenommen – Adopté

Art. 47 – 49

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 50

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Auer, Berichterstatter: Hier hat sich die Kommission sehr eingehend mit einer Eingabe der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz beschäftigt. Wir können dem Begehren nicht ganz entsprechen. Immerhin wird jetzt der Handel mit Geräten verboten. Wir haben die Probleme in einem Schriftenwechsel mit den Polizeikommandanten dargelegt.

Angenommen – Adopté

Art. 51 – 56

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56bis (neu)

Antrag der Kommission
Titel
Uebergangsbestimmung
Wortlaut

Teilnehmeranlagen, welche die technischen Anforderungen nach Artikel 33 Absatz 3 nicht erfüllen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aber schon in Betrieb stehen, dürfen noch während zehn Jahren betrieben werden.

Art. 56bis (nouveau)

Proposition de la commission
Titre
Disposition transitoire
Texte

Les installations d'usagers qui ne répondent pas aux spécifications techniques prévues à l'article 33, alinéa 3, mais qui sont déjà en service lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, peuvent encore être exploitées pendant dix ans.

Auer, Berichterstatter: Da Sie bei Artikel 33 Absatz 3 dem Antrag der Kommission zugestimmt haben, es seien in Teilnehmervermittlungsanlagen akustische Signale einzubauen, muss eine Uebergangsfrist eingeräumt werden, weil das nicht von heute auf morgen durchgeführt werden kann.

Noch ein Wort zu Artikel 57 (Referendum und Inkrafttreten): Sollte – was hoffentlich nicht zu erwarten ist – das von Ihnen in der Herbstsession 1989 beratene Radio- und Fernsehgesetz, das zurzeit beim Ständerat liegt, erst nach dem Fernmeldegesetz in Kraft gesetzt werden können, müssten wir zusätzliche Uebergangsbestimmungen in unser Gesetz aufnehmen. Diese müssten das Erstellen und Betreiben von Rundfunkanlagen regeln.

Angenommen – Adopté

Art. 57

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Aenderung von Bundeserlassen
Modification de textes législatifs

Ziff. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Kommission
Art. 1, 3 Abs. 3 Einleitung, Art. 13 Einleitung, Bst. a, Art. 14 Abs. 1 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 16quater (neu)
Streichen

Ch. 2

Proposition de la commission
Art. 1, 3 al. 3 phrase introductive, art. 13 phrase introductive, let. a, art. 14 al. 1 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 16quater (nouveau)
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 3-7

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3-7

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

Le président: Le Conseil fédéral propose de classer selon la page 1 du message les trois interventions parlementaires.

Zustimmung – Adhésion

Le président: Permettez-moi, à la fin de ce débat, de faire une remarque. Les résultats obtenus au cours des discussions de la commission nous laissaient croire que nous irions rapidement en besogne. Ce que je vais dire n'est pas une critique à l'adresse du travail consciencieux qui a été accompli par le président et par le rapporteur de langue française. Mais j'aimerais rappeler la teneur de l'article 20, alinéa 2 (RCN) de manière à ce que nous évitions que les avantages obtenus des consensus au sein de la commission ne soient pratiquement neutralisés par des développements lors de la discussion des articles.

Cet article 20, alinéa 2, stipule que «la commission présente un rapport écrit sur les affaires simples ne soulevant pas d'opposition. Dans les autres cas également, elle donne des explications par écrit en ce qui concerne l'entrée en matière, l'inter-

prétation et l'application de la loi. Les rapporteurs ne prennent la parole que s'il y a des propositions contraires et pour répondre à des questions».

Il aurait fallu, mais cette pratique n'existe pas jusqu'à présent, nous distribuer par écrit, à l'avance, tout le contenu de ce que nous ont dit MM. Auer et Caccia se rapportant à la nécessité de préciser certains éléments qui doivent lier l'ordonnance d'application à la loi.

Encore une fois, ce n'est pas une critique pour le travail consciencieux qui a été fourni, mais je rappelle ces éléments pour que, désormais, nous recourrions à la pratique permise par l'article 20. Je vous remercie.

89.015

Förderung des öffentlichen Verkehrs.
Volksinitiative

Encouragement des transports publics.
Initiative populaire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Februar 1989 (BBII, 1236)
Message et projet d'arrêté du 13 février 1989 (FF I, 1218)
Beschluss des Ständerates vom 26. September 1989
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1989

Ordnungsantrag Jaeger – Motion d'ordre Jaeger

Jaeger: Mit einem Ordnungsantrag will ich die Behandlung der SBB-Initiative auf morgen verschieben, denn wir sind der Auffassung, dass es logischer wäre, heute die Parlamentsreform zu Ende zu führen. Wir haben dieses Geschäft bereits begonnen, und die Kommissionsreferenten sind beide zugegen. Ich meine, an diesem arbeitsreichen Tag wäre es sicher richtiger, ein Geschäft zu behandeln, bei dem wir bereits eingearbeitet sind.

Wenn einige von Ihnen etwas gegen diese Initiative haben, so muss ich das akzeptieren. Aber bedenken Sie doch: Es geht um ein Volksbegehren mit über 100 000 Unterschriften! Der Respekt vor dem Volksrecht gebietet uns, ein solches Geschäft nicht einfach so zwischen 20 und 22 Uhr, in einer Randstunde, zu behandeln. Es bedarf einer sorgfältigen Behandlung genau wie andere Geschäfte auch.

Im übrigen muss ich noch hinzufügen: Im Programm war dieses Geschäft auf Mittwoch angesetzt. Darum haben wir ein bereinigtes Programm erhalten. Es war nochmals auf Mittwoch morgen angesetzt. Gestern ist dieses Programm umgestellt worden; niemand weiss weshalb. Man hätte heute die Parlamentsreform in aller Ruhe zu Ende beraten können.

Ich bitte Sie, meinem Ordnungsantrag zu folgen. Morgen können wir dann mit neuen Kräften mit einem neuen Geschäft beginnen, ohne uns jetzt noch einer Neueinarbeitungsübung zu unterziehen.

Le président: Je rappelle simplement que le Bureau et votre président vous ont annoncé hier l'ordre du jour pour aujourd'hui. Celui-ci n'a pas du tout été contesté. Nous avons réservé deux jours pour discuter des objets concernant le Département de l'énergie, à savoir le mardi et le mercredi. Nous avons interrompu nos travaux sur la réforme du Parlement lundi pour les renvoyer à jeudi.

Je ne sais pas si les responsables de cet objet – la réforme du Parlement – sont prêts ce soir. On peut poser la question. Il vous appartient de décider. Les rapporteurs sur l'initiative populaire concernant l'encouragement des transports publics sont prêts. Je vais donc vous demander de passer au vote.

Fernmeldegesetz

Loi sur les télécommunications

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Februarsession
Session	Session de février
Sessione	Sessione di febbraio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1990 - 15:00
Date	
Data	
Seite	53-76
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.